Bavar.
2883

Bav. ~~jur. 199~~.
2883.
Werner

<36606325750013

<36606325750013

Bayer. Staatsbibliothek

R.

Metakritik

über

Feuerbach's Kritik

des

Kleinschrodschen Entwurfs

eines peinlichen Gesezbuchs für die kurpfalz= (nun= mehr königlich=) Baiernschen Staaten

verfasset von

Dr. Jakob Tobias Werner,

Hochfürstlich Primatischem Justizrath, des Justiz=Senats erster Instanz, auch Appellations= und Criminalgerichts der Grafschaft Wezlar Beisizzer, der Herzoglich Sachsen=Weimar und Eisenachschen Societät für die gesammte Mineralogie zu Jena und der naturforschenden Gesellschaft Westphalens Mitglied u. s. w.

Frankfurt und Leipzig,

in der Kriegerschen Buchhandlung 1808.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Whoever thinks a faultless Piece to see,
Thinks what ne'er was, ne'er is, nor ne'er shall be.

Der Königlich Baiernschen

Hochansehnlichen

Gesezcommission

verehrungsvoll gewidmet

von

dem Verfasser.

Vorrede und Zueignung.

Metakritiken stehen, aus sehr begreiflichen Gründen, in der Categorie der seltenen Erscheinungen im Gebiet der Literatur.

Jede Kritik sezt einen Gegenstand ihres Urtheils voraus. — Aber dieses Urtheil wieder zum Gegenstand eines neuen Urtheils erheben, führt zu Debatten, die nur in dem Unendlichen enden würden, wenn nicht eintretende Veränderungen unter den Streitenden die Verhandlungen schlössen. —

Wenn sich der Verfasser dieser Metakritik, durch bloße unabsehbare Diskussionen vorbereitende Bekämpfungsabsicht neuer theoretischer Säze, von denen es noch äußerst ungewiß wäre, ob sie in der Welt der Gelehrten je einen Grad von Aufmerksamkeit auf sich ziehen, während der Aus-

arbeitung dieser Schrift, geleitet gefühlt hätte; so würde er den Unwillen des Selbstdenkenden mit Recht zu verdienen fürchten, der nach wissenschaftlicher Wahrheit, jedoch nicht auf dem Weg einer endlosen Polemik, forscht. —

Allein die in dieser Schrift metakritisch geprüften Sätze sowohl, als die F. Kritik im Ganzen sind jenes hohen Grades von Aufmerksamkeit würdig, den nur der warme Verehrer des Studiums der Kritik des Rechts ihnen widmen kann. — In ihrem Verfasser huldigt die juridische Welt dem Begründer einer Wissenschaft des Criminalrechts, den der Baiern würdiger König auf einen seinen genialischen Geistesanlagen angemessenen Standpunkt des öffentlichen Wirkens erhob und der — vermöge dieses Standpunkts — bei der Einführung seiner in der Kritik niedergelegten Ansichten in die künftige Criminalgesezgebung Baierns den entschiedendsten und folgenreichsten Einfluß äußern kann, wenn sein Urtheil — welches der Verfasser dieser Metakritik dem bewährten philosophischen Wahrheitssinne des großen Kritikers zuzutrauen sich jedoch nicht erlaubt — mehr durch Voreingenommenheit für seine Ideen, als durch die Empfindung der in den Ansichten Anderer vielleicht von ihm entdeckten Wahrheit geleitet werden sollte. —

Wenn den Verfasser der Metakritik nicht alles täuscht, so scheint ein beträchtlicher Grad von Wahrscheinlichkeit für die Vermuthung zu sprechen, daß der Plan und die Vorschläge der Kritik die Grundlage der künftigen das peinliche Recht des Königreichs Baiern betreffenden Gesezgebung bilden, die sich alsdann vielleicht noch andere Staaten, durch die Reception, als die Ihre, aneignen dürften.

In dieser Vermuthung liegt der zureichende Bestimmungsgrund für den Verfasser der Metakritik, der **Hochansehnlichen Gesezcommission** des **Königreichs Baiern** seine Desiderien ehrerbietigst zu widmen. — Diese erhabene Stelle vermag es, bei der Umbildung der peinlichen Rechtsvorschriften in Baierns Staats-Gebiet, sie, wenn sie wenigstens einiges Verdienst dazu begründen können, durch die Ehre jener Berücksichtigung auszuzeichnen, die den Wünschen des Verfassers der Metakritik — welcher den Ansichten des großen Kritikers nicht unanwendbare rechtswissenschaftliche Spekulationen entgegensezzen, sondern in das praktische Leben einführungsfähige Rechtsgrundsäzze geben wollte — zum bleibenden Segen für Menschenwerth und Menschenwohl, entspricht.

Ehrerbietungsvoll legt demnach der Verfasser dieser Metakritik seine darin enthaltene rechtswis-

senschaftliche Ueberzeugung in dem vorhin genannten Hohen Ressort der Gesezgebung nieder. Derselbe wird sich glücklich preißen, wenn diese Hochverehrliche Staatsanstalt, auf dem Forschungsweg nach dem rechtswissenschaftlich Wahren, an seiner Schrift nicht vorübergeht, ohne, wenigstens einige Zeit, bei ihren Resultaten nachdenkend verweilt zu haben.

Geschrieben Wezlar im Monat November 1807.

Der Verfasser.

§. 1.

Die neue Criminalgesezgebung, mit welcher Baierns würdiger Beherrscher sein Volk beschenken will, ward bekanntlich auf einem Wege vorbereitet, der ein Werk dieser Art in dem glänzendsten für das menschliche Denkvermögen nur immer erreichbaren Lichte der Vollendung ankündigt. —

§. 2.

Die vorzüglicheren literarischen Zeitschriften Teutschlandes forderten die philosophischen Bearbeiter der Gesezgebungs- und Rechtswissenschaft zur Prüfung und Sichtung des ersten Entwurfs zu einem peinlichen Gesezbuche für Baierns Staaten auf und — Heil der Menschheit und der Wissenschaft in ihr! — eine zum Theil sehr segenreiche Aerndte an Früchten denkender Geister sproßte und reifte aus dieser Saat heran, die — wenn ich in demselben Bilde fortreden darf — der großherzige Monarch auf seine Kosten in das Feld der Rechtswissenschaft ausstreuete und doch den Genuß des Ertrags nicht seinem Volke ausschließlich aneignen; sondern, durch den öffentlichen Druck, ihn der Theilnahme aller gebildeten Staaten weihen will. *)

*) Wirklich ist bereits 1802 zu München eine Schrift unter dem Titel erschienen: „Materialien zur peinlichen Gesezgebung in Baiern 1r. Thl. Deren Fortsezung durch allmähligen Abdruck der im H. Justizministerium in München eingelaufenen Critiken wünschenswerth ist.

§. 3.

Eine für den Verfasser dieser Schrift sehr ermunterungsvolle Specialeinladung bestimmte auch ihn, den

„Entwurf" einer strengen Prüfung und Läuterung unterzuordnen. — Schon vor seinem ersten kursorischen Ueberblick giengen die verborgeneren Grundgebrechen dieses Entwurfs, wenn gleich noch nicht in bestimmt gedachten Begriffen, doch in desto richtigeren praktischen Gefühlen vorüber. In diesen entdekte Er die Keime einer großen Ausbeute für die kritische Urtheilskraft. — Er hielt den Zeitraum, binnen dessen Lauf der kritische Stof des „Entwurfs" bearbeitet werden sollte, *) der Reichhaltigkeit desselben vergleichend gegenüber und auf der Wegeshälfte dieser Vergleichung begegnete ihm schon die ermunterungleere Wahrheit: daß er den Entwurf, als Grundlage des künftigen peinlichen Rechts des Baiernschen Staats im Allgemeinen annehmen und seine Kritik nur auf die einzelnen §. §. desselben beschränken müsse.

*) Zu Neujahr 1804 mußte schon die Kritik an ihre erhabene Behörde eingesandt seyn und erst im Anfang des Novembers 1803 ward der Verf. der vorliegenden Schrift zur Abfassung einer Kritik über den „Entwurf" aufgefordert.

§. 4.

Der beträchtliche Vorrath an neuen Erinnerungen, der eine ansehnliche Vermehrung der intensiven und extensiven Masse der früheren Kritik enthält, mag späterhin das gelehrte Publikum, durch den öffentlichen Abdruck, belehren: wie manche Bemerkung ich noch den Ansichten des „Entwurfs" gegenüberzustellen habe, um meine Kritik auf den Grad der Vollendung zu heben, den ich derselben, ohne vergleichende und benuzzende Blicke in die Arbeiten Anderer zu werfen, geben kann und geben will.

§. 5.

An denjenigen Punkten des „Entwurfs" in welchen meine Theorie mit den kritischen Resultaten des verdienstvollen Feuerbachs (denn unter der Masse der theils gedruckten, theils noch handschriftlich in dem Ressort des Königlich Baiernschen Justizministeriums niedergelegten Kritiken habe ich bis izt nur die Feuerbachsche zu lesen, Veranlassung gehabt) zur Einheit

sich verbindet, schreite ich, mit den Empfindungen eines ungetheilten Beifalles, vorüber. Denn, wer unter allen Kritikern wird umfassender und tiefer, als Er, die bedeutungsvolle Aufgabe der kritischen Rechts- und Gesezgebungsphilosophie lösen: Was der „Kleinschrodsche Entwurf" als Grundlage einer künftigen Criminalgesezgebung der Baiern leiste?

§. 6.

Der Verfasser der gegenwärtigen Schrift verbindet mit der Einführung derselben in die wissenschaftliche Welt nicht die entfernteste Absicht; als Schuzredner der Kleinschrodschen Verirrungen vor dem Throne der Rechtsphilosophie auftreten zu wollen — denn, welcher Unbefangene, außer dem Verfasser des Entwurfs selbst, würde ihre kritisch gerichtliche Vertretung über sich gewinnen können? — Er erlaubt sich hier nur die Mittheilung einiger bescheidener Erinnerungen, deren Resultat ihm die Umänderung verschiedener in der Feuerbachschen Kritik enthaltenen Criminaljustizverbesserungsvorschläge wünschenswerth macht.

§. 7.

Die Frage über die Zurechnung der Folgen eines Verbrechens lößt die Kritik *) für eine künftige Gesezgebung durch folgende Bestimmungen:

„§. ... Wenn ein Verbrechen absichtlich vollendet worden ist, aus welchem Folgen entstanden sind, die selbst wieder den Begrif eines besonderen Verbrechens ausmachen und zugleich entweder die Absicht des Verbrechers auf diese Folgen mit gerichtet war, oder derselbe diese Folgen als möglich, oder wahrscheinlich vorausgesehen hat; so sind ihm auch diese Folgen zum Dolus anzurechnen, und alsdann die Grundsäzze von concurrirenden Verbrechen anzuwenden. —"

*) Im I. Th. S. 97.

§. 8.

Ich erhebe diesen Begrif, aus der Sphäre seiner Allgemeinheit, durch folgenden Fall, zu einer Anschau-

ung des inneren Sinnes: — Zwey Wilddiebe stehen in gewissen Entfernungen von einander auf dem Anstand. Ein vorüberziehender Hirsch, auf den der Eine seine Büchse anhält, kommt, eben da dieser Lezt̄ere abfeuern will, so sehr in die Nähe des Jagdkameraden; daß der Zielende sogar bestimmt voraussieht: „er werde, wenn er in diesem Moment sein Gewehr losbrennt, wahrscheinlich den Andern niederschießen, wenigstens sei dieser unglückliche Erfolg eines Schusses, unter den gegebenen Umständen, möglich." — Dieser Vorhersehung ohngeachtet, drückt er los und der Andere sinkt entseelt zur Erde.

§. 9.

Nimmt man mit dem eben erzählten Beispiel eine Subsumtion unter den im siebenten §. mitgetheilten Grundsaz der Kritik vor; so ist das Niederschießen des Einen durch den Andern eine Folge des versuchten Wilddiebstahls. Denn ohne daß beide auf Befriedigung ihrer Jagdliebhaberei ausgiengen, erfolgte der tödliche Schuß, unter diesen Umständen, nicht. Sie, diese Folge, ist dem Urheber des Schusses zum Dolus anzurechnen, denn er sahe voraus: daß die Tödtung seines Jagdgefährten wahrscheinlich, wenigstens möglich sey, mithin trit, da in diesem Fall (man sehe die Stelle im vorigen 7ten §.) die Grundsäzze von konkurrirenden Verbrechen in Anwendung kommen, die ordentliche Strafe der vorsäzlichen Tödung ein, welche die Bestrafung des versuchten Wilddiebstahls — als das geringere Uebel — absorbirt.

§. 10.

Ich muß freimüthig bekennen: daß, gegen die ordentliche Strafe des Mords, als das dem vorhererzählten Fall anzudrohende rechtliche Uebel, mein juridisches Gefühl nachdruckvoll sich stemmt.

§. 11.

Der Wilddieb sah vorher

1.) Daß ein Schuß, unter den erzählten Umständen, die Gefahr einer Tödung, als beinahe absolut ge-

wisse Folge der Handlung des Gewehrabfeuerns begründe. — Indem er nun diese — man bemerke wohl — bloße Tödungsgefahr bestimmt vorher erkannte, schwebte ihm auch, oder konnte ihm wenigstens (und dies ist schon zur Imputativität genug) mit Bewußtseyn das Polizeigesez vorschweben, welches die Begründung auch der bloßen Gefahr einer Tödung unter die dem Sicherungszweck widersprechenden und daher bürgerlich strafwürdigen Handlungen kategorisirt. — Diese Wahrnehmung mußte, oder konnte nun — war er ein streng rechtlicher Bürger — ein Willensbestimmungsgrund zur Unterlassung des Gewehrabfeuerns ihm werden. Aber leichtsinnig verschmähet er die Warnung seines Verstandes gegen die für seinen Jagdtheilhaber eine Gefahr der Entleibung veranlassenden Abfeuerung, er drückt los und donnernd schmettert der Tod den Unglücklichen zur Erde nieder.

§. 12.

Mehr läßt sich hier nicht folgern, als: der Abfeuernde erkannte die unter den bemerkten Verhältnissen fast absolut nothwendige Causalverbindung zwischen dem Faktum des Schusses und dem durch dieses erstere begründeten Faktum der Veranlassung einer offenbaren Lebensgefahr für den Jagdkameraden — wenigstens vermogte er dieselbe zu erkennen. Weil er, dieser Wahrnehmung ohnangesehen, aber dennoch feuerte; so war sein Begehren psychologisch nothwendig auf die Verwirklichung dieser bloßen Lebensgefahr und auf weiter nichts, gerichtet. — Die Polizeibehörde straft ihn daher in der Eigenschaft eines absichtlichen Gefahrbegründers für das Leben des Jagdgenossen.

§. 13.

2.) Nahm der Feuernde schon im voraus wahr: daß der — man bemerke dies hier wohl — wirkliche Erfolg der Tödung, unter den bemerklich gemachten Umständen, zwar nicht in unbedingt ursächlichem Zusammenhang mit dem Abschießen der Ladung stand; — denn ein Ohngefähr, eine kaum bemerkbare Veränderung in dem körperlichen Standort des nun Entleibten, konnte diesen der Schußlinie und dem Streich des To-

des entrücken, — wohl aber, nach den Combinationen eben dieser Umstände, höchst wahrscheinlich eine Kausalfolge davon werden konnte, wagte derselbe auf die Wahrscheinlichkeit, oder Möglichkeit des illegalen Erfolgs der Tödung hin, den Schuß und verwirklichte dadurch nunmehr den als höchst wahrscheinlich, oder möglich vorhergesehenen Effekt der Tödung; so fällt, in Rücksicht dieses Erfolgs, aller Dolus — alle Absichtlichkeit des Handelns hinweg. — Das Begehren des Verlezzenden war nicht auf die Verwirklichung dieses Effekts gerichtet. — Der Wilddieb dachte nur (oder vermogte wenigstens es zu denken) daß der Erfolg durch Tödung seines Kameraden, allen Umständen nach, höchst wahrscheinlich wirklich werden könne; aber er wollte doch nicht, daß derselbe wirklich werde.

§. 14.

Nicht zu gedenken: daß der um die wissenschaftliche Begründung des peinlichen Rechts hochverdiente Mann eine auf die Hervorbringung eines gesezwidrigen Erfolgs gerichtete Willensbestimmung zum Grundbestand des Dolus erfordert; sezt er dem §. 403 des Entwurfs *) den gerechten Tadel entgegen: daß derselbe die auf Umstürzung der Staatsverfassung gerichtete Absicht zum Wesen des Hochverraths erhebe; dagegen der §. 416. des angeführten Entwurfs den sonst richtig gefaßten §. 403. ausdrücklich wieder verwerfe, indem derselbe (§. 416.) zum böslichen Vorsaz, von dem der Hochverrath ausgehet, nichts weiter rechne, als „daß der Verbrecher deutlich einsah, „daß durch seine Handlung die Verfassung des Staats „in eine dringende Gefahr gerathe, vernichtet „zu werden.“

*) Man sehe die Kritik III. Thl. S. 42.

§. 15.

Hier räumt die „Kritik des Entwurfs“ den Inhalt des vorhergehenden §. 13. 2. mit folgenden Worten ein: „Gewiß ist es doch etwas ganz anderes, „wenn ich die Absicht habe, ein Haus anzuzünden und „wenn ich bles den Gedanken (das Bewustseyn) habe,

„daß das Haus leicht anbrennen könne; wenn ich eine „Handlung thue, um einen gewissen Effekt hervorzu„bringen und wenn ich sie nicht um dieses Effects wil„len, sondern aus einem andern Grunde, jedoch mit „dem Bewußtseyn der Gefahr seiner Entstehung thue."

§. 16.

Es befremdet einigermaßen: warum das Genie des verdienten Mannes, der diese sehr treffende Ansicht an dem angeführten Ort auffaßte, derselben die ihr gebührende Berücksichtigung bei Abfassung des §. 7. obenallegirten §. Wenn ein Verbrechen u. s. w. nicht geschenket hat.

§. 17.

Wer den Saz vertheidigen wollte; daß derjenige, welcher die Wahrscheinlichkeit, oder die Möglichkeit einer rechtswidrigen Erscheinung in der Sinnenwelt voraussieht, den Erfolg derselben eventuel in sein Begehren aufgenommen habe; der würde nothwendig erst die psychologische Aufgabe lößen müßen: daß es, nach der Natur des menschlichen Geistes, ohnmöglich sey: eine gegebene Erscheinung als wahrscheinlich, oder bloß möglich vorherzusehen, ohne sie zugleich, auf den Fall ihres Eintrits, wirklich zu wollen. *)

*) Was ich von dem sogenannten Dolus eventualis halte, das werde ich in einer besonderen Schrift, unter der Aufschrift: „Was leisten die neuesten Ansichten für die Begründung einer Theorie von dem kulposen Verbrechen? ausführlicher deduciren.
Vorstehende Bemerkung schrieb ich im September 1806 nieder. Jezt (Oktober 1807) ist diese Schrift abgedruckt in E. L. Baurittel Juridischem Magazin. I. Bd. 3 St. Nro. XXIV. §. 6. S. 372. u. f. auch §. 9. S. 375. Ein Jahr nachher, als ich dieses schrieb (nämlich 1807) finde ich, daß Hr. C. F. Walz im 3n St. des I. Bds. des gedachten Magazins S. 454 u. 455. gleiche Ansicht in Rücksicht des eventuellen Dolus mit mir hat. S. auch C. A. Tittmann Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesezkunde Halle 1806. I. Thl. I. Buch III. Hptstck. 2 Abthl. 1. Kap. §. 102. h S. 254.

§. 18.

Stehet demnach das bestimmte bloße Vorhersehen der Wahrscheinlichkeit, oder Möglichkeit

einer illegalen Wirkung an sich, auf den Fall ihres Eintrits, nicht unter den Grundsäzzen vom Dolus; so scheint dies doch auch nicht zum Begrif der Kulpa sich kategorisiren zu lassen. Das Wesen der Kulpa sezt ja bekanntlich eine durch den Mangel an Nachdenken über Grund, Zusammenhang und Folge einer Handlung veranlaßte Verstandesblendung voraus; eine solche Unterlassung der Reflexion begegnet uns aber hier nicht. Im Gegentheil hat, wie wir sahen, der Wildfrevler wirklich reflektirt. — Allein, bei der bestimmtesten Vorhererkennung der durch Abfeuerung des Gewehrs für seinen Cameraden begründeten Lebensgefahr, hoffte er dennoch; der mögliche illegale Effekt werde nicht erfolgen, indem sein Leichtsinn ihm keine Zweifels-Gründe darbot, warum nicht auch in diesem Fall ein glückliches Ohngefähr, das in den dringendsten Gefahren, so oft schon über dem Leben von Tausenden schirmend weilte, der schüzzende Genius seines Jagdgenossen werden sollte? Allein dies undankbare Ohngefähr krönte das Vertrauen nicht, das der Schwachgläubige ihm schenkte. Der durch die Umgaukelungen des Leichtsinnes betrogene Verstand mußte nothwendig hier irre geleitet werden, denn er überhörte ganz die warnende Regel seiner Natur, die ihm die Beziehung aller seiner Handlungen auf den Zweck ihrer Vernünftigkeit überhaupt gebot, demselben also, im Nachdenken über sein Verhalten, gewiß nicht gestatten konnte, entscheidende Handlungen blos auf ein unsicheres und ungewisses gutes Glück zu unternehmen.

§. 19.

Die Grundsäzze von der Kulpa sind es demnach hier allerdings, die der Gesezgeber dem peinlichen Richter, als Entscheidungsprincipien der Frage, darzureichen hat: aus welchem strafrechtlichen Gesichtspunkt ist derjenige zu betrachten, welcher den eingetretenen rechtswidrigen Erfolg zwar nicht bestimmt wollte, denselben aber doch, als möglich, oder wahrscheinlich, vorhersah und die gefährliche Handlung auf gut Glück hin wagte?

§. 20.

In gelehrten Privatunterhaltungen glaubten einige für die Vertheidigung des Eventualdolus eine beson-

dere Stüzze in dem psychologischen Verhältniß des einen Zweikämpfers zu dem andern in Beziehung ihres Duells zu finden. Keiner, so sagen sie, verbinde doch mit der Stellung seiner Person zum Schlagen, gerade die Absicht, den andern entleiben zu wollen. Aber gesezt nun, einer strekke den andern zu Boden; so müsse der Tödende doch immer als ein solcher bestraft werden, der die Tödung des Andern auf den Fall ihres Erfolgs, also eventuell, gewollt habe.

§. 21.

Allein jene Vertheidiger klagen sich in diesem Fall offenbar einer Vermischung des eventuellen und des alternativen Dolus (den sie gar nicht zu kennen scheinen) an. Wer auf einen Zweikampf ausgehet; begehrt, nach der Natur dieses Privatkriegs, den Gegner dadurch für fremde Zwecke zu bestimmen, daß er seine kriegerischen Kräfte auf denselben wirken läßt. Sein Wille ist dabei nicht ausschließlich auf eine bestimmte Art der Verlezzung seines Antagonisten; sondern auf eine ganze Gattung von Verlezzungen alternativisch oder, welches das Gleiche ist, elektiv gerichtet und die entstandene Art der Rechtsverlezzung seines Adversanten, hat er, in ihrer Gattung, vorhergehend schon und nicht erst nachher d. i. auf den Fall, *) in sein Begehren eingeschlossen, wenn sie zur Verwirklichung gebracht würde. Der seinen Gegner niederstreckende Duellant begehrte also den erfolgten Tod desselben antecedenter schon und zwar alternativ, nicht aber erst eventualiter.

*) Den in dem sogenannten eventuellen Begehren enthaltenen psychologischen Widerspruch werde ich in meiner oben angeführten Schrift in sein philosophisches Licht heben. §. 10. S. 376.

§. 22.

Der verdienstvolle Verfasser der Kritik erkläret ferner *) den Aufruhr sobald für vollendet, als die versammelte Menge ihre Absicht, der Obrigkeit zu widerstehen, unzweideutig erklärt hat. Die Frage nun —: wann denn, die Absicht der Menge, daß sie mit Gewalt widerstehen wolle, als

unzweideutig erklärt anzunehmen sei? läßt er den Gesezgeber dem Richter nachstehenderweise beantworten — „wenn die Obrigkeit in Person, oder durch Abgeordnete befohlen habe, daß sich die Menge auseinander zu begeben habe und diese gleichwohl versammelt geblieben sey" — Ich vermag es nicht, Ueberzeugung dafür zu gewinnen: daß das, nach erlassenem Befehl des Auseinandergehens, noch statt habende längere Versammeltbleiben der Menge, als bloßes Faktum, ganz unzweideutig auf die Absicht des gewaltsamen Widerstandes hinweise.

*) a. a. O. Thl. III. S. 50. und 51.

§. 23.

Ich habe immer eine Gesezgebung gesegnet, wenn sie im Fortschreiten auf der Bahn zur rechtlichen Wahrheit mit dem seinen natürlichen Denkregeln sich überlassenden Verstande zusammen traf. Segnen würde ich auch die in Rücksicht der Vollendung des Verbrechens des Aufruhrs hier vorgeschlagene, genöße ich die Freude, an ihr die Bedingung meines Segens zu entdecken.

§. 24.

Ein Regent, welcher den Inhalt des vorigen §. 22. in seine Gesezgebung aufnähme, würde seine Legislation über Aufruhr mit dem Zweck derselben — welcher in der Größe der dem Staat durch den Aufruhr drohenden Gefahr besteht — in einen Widerspruch verflechten. Seine Gesezgebung würde 1) Einen Aufruhr noch nicht für vollendet annehmen, der, nach dem Ausspruch des schlichten Menschenverstandes, schon vollendet ist. Z. B. die durch obrigkeitliche Abstellung ihrer Handwerksmißbräuche empörten Handwerksbursche einer Stadt zerschmettern die Fenster des Rathhauses, mißhandeln die Beamten, oder bedrohen sie blos, wenn sie ihnen nicht die Rechte der Lade (wie sie es sonst nennen) ohne Beeinträchtigung lassen. Hier nimmt der gemeine Verstand ohne Zweifel einen vollendeten Aufruhr an. Aber nach dem §. 22. bemerkten Vorschlag der Kritik ist das Verbrechen des Aufruhrs noch unvollendet; denn die Empörten haben noch nicht

den obrigkeitlichen Befehl zum Auseinandergehen erhalten, natürlicherweise kann also auch von dem den Aufruhr vollendenden Thatumstand des Versammeltbleibens nach erhaltenem Befehl des Nachhausegehens, noch keine Rede seyn.

§. 25.

2.) Würde aber auch ein Gesezgeber, wenn derselbe nach dem Vorschlag der Critik verführe, sich der Gefahr aussezzen; einen Aufruhr erst in dem Momente für juridisch vollendet anzunehmen, wo derselbe blos physisch durch Aufgebung seines Zwecks, zu seyn, aufhöret. Z. B. Nachdem alles vorhin erzählte schon geschehen ist, erhalten die aufgewiegelten Handwerksbursche allererst die obrigkeitliche Weisung, ruhig sich zu ihren Handwerksmeistern zurückzubegeben. Dennoch bleibt die Empörermasse noch versammelt. Urtheilen wir nun, nach dem Vorschlag der Critik; so vollendet das reine Faktum des bloßen Versammeltbleibens, nach erhaltenem Befehl zur Rükkehr nach Haus — den Aufruhr, ohne daß der mehrgedachte Gesezvorschlag der Critik einen Unterschied dabei mache: Ob das längere Zusammenbleiben der Menge um aufrührerischer Zwecke willen, oder aus einem andern Beweggrunde (z. B. um sich allseitig über die erfolgten Auftritte in Form bloßer gesellschaftlicher Erzählungen zu verständigen und zu berichtigen) geschah.

§. 26.

Oder wir erinnern uns an den Fall: Nicht aufrührerische Absichten; sondern eine Balgerei zwischen einigen unruhigen Köpfen versammelt die Einwohner eines Städtgens auf dem Markte. Der Beamte, der diese Versammlung selbst wahrnimmt, oder von derselben hört, wird an der Hand der Reflexion über sein drückendes Benehmen gegen diese Leute, über ihr geheimes und öffentliches Murren desfalls, u. s. w. auf die lebhafteste Besorgniß einer von dieser Menge auf ihn berechneten Unternehmung geleitet. Er befiehlt den Einwohnern, nach Haus zu gehen, sie aber bleiben versammelt, ohne dem Befehl etwas entgegenzusezzen, oder erklären demselben gar ausdrücklich ihr Vorhaben,

nicht auseinander gehen zu wollen, weil sie in dem Zweck ihres Beisammenseins nichts rechtswidriges fühlen und den Beamten zur Erlassung dieses Befehls mithin nicht für gesezlich legitimirt halten.

§. 27.

Gewiß hat in dem eben vorgetragenen Fall „die versammelte Menge (um in den Worten der Critik selbst zu reden) ihre Absicht, der Obrigkeit zu widerstehen, unzweideutig erklärt; indem sie, nach verkündetem Befehl des Auseinandergehens, dennoch versammelt blieb" und doch, wer könnte es über seine rechtliche Ueberzeugung gewinnen: diesen Fall unter die strengen Rechtslehrsäzze vom Aufruhr zu stellen. ?

§. 28.

Die vorstehenden Betrachtungen enthalten die dringendsten Nöthigungsgründe für den Criminalgesezgeber, nach einem höheren Standort hinaufzusteigen, von welchem herab ein legitimeres Princip zur Begründung seiner Gesezgebung vom Aufruhr ihm erkennbar werde.

§. 29.

Im Amtskreise des Gesezgebers liegt die Ertheilung gelehrter Definitionen nicht. — Seine Obliegenheit ist durchaus erfüllt, wenn er dem Richter und dem Rechtsgelehrten die Merkmale darreicht, woran der erstere eine gegebene Thatsache, als die gesezlich bezeichnete, wahrnehmen und aus denen der Leztere den eigentlich gelehrten Begriff des ganzen Ideats construiren kann.

§. 30.

Diese Ansicht leitet den Verfasser der vorliegenden Schrift, wenn derselbe hier nur das gesezliche Material zum Gebäude des juridischen Begrifs vom Aufruhr und nicht den in der Form seines wissenschaftlichen Baues vollendeten Begrif selbst darreicht.

§. 31.

Wenn den Verfasser dieser metakritischen Vorschläge nicht alles täuscht; so enthält der Aufruhr, Em-

pörung, Rebellion, wie es sich Einer, oder der Andere sonst zu nennen gewohnt seyn möge, in seinen Gattungsmerkmalen

I.) Den Zweck (Absicht) der Widerstrebung gegen die Verfügungen des obrigkeitlichen Amtes; —

Als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks, muß

II.) Diese Widerstrebung sich in dem Gebrauch äusserer Gewalt ankündigen.

§. 32.

Wenn wir nun den Blick der Prüfung auf die im vorhergehenden §. durch ihren rechtswidrigen Zweck der Widersezlichkeit sich selbst als ungerecht prädicirende Gewalt richten; so reicht uns die bei der Art und bei dem Grad derselben verweilende Betrachtung die wichtigsten Begründungs-Daten zum Begrif des Aufruhrs dar.

Diese Gewalt wirkt, in Rüksicht auf ihre Form und Art, entweder psychologisch, durch Drohungen; oder mechanisch, durch Körperkräfte auf ihren Gegenstand ein. Denken wir, zur Erläuterung, nur an den Fall, in welchem der aufrührerische Haufe der Obrigkeit ankündigen läßt, ob dieselbe eine gewisse Amtshandlung zurüknehmen, oder Zwang erwarten wolle? Oder erinnern wir uns nur an den Fall einer gleich anfänglichen Gewaltausübung, ohne vorhergehende Androhung derselben. —

§. 33.

In dem Artbegrif dieser Gewalt ruht eine scharfe Zeichnung der Grenze zwischen Aufruhr und bloßen Injurien wider die Obrigkeit. Z. B. Der Mißmuth über obrigkeitliche Veranstaltungen versammelt den Haufen in den Brandwein- und Bierschenken, wo blos das wohlhergebrachte Jus murmurandi ausgeübt und die Obrigkeit gelästert, übrigens aber weder bedrohet, noch mechanisch mißhandelt wird.

§. 34.

In dem Grad dieser Gewalt wird das Criterium aufgefunden, welches den Aufruhr insbesondere

vor der einfachen Widersezlichkeit gegen die Obrigkeit auszeichnet. Diese Empfindung kündigte sich der juridischen Vorzeit und der späteren Welt mit gleicher Lebhaftigkeit an. Sobald aber dieser Grad bestimmt werden sollte; so gerieth die Gesezgebung in das grösseste Gedränge und sank dadurch so tief unter sich selbst, daß sie die kleinlichsten Bestimmungen einer sich selbst sich überlassenden Willkühr zu ihrem Grundprincip erhob. — Zum Begrif des Aufruhrs forderte man nicht singulos, sondern eine turbam *) und beantwortete sich die Frage: Wie stark muß die Anzahl der eine turbam bildenden Individuen seyn? aus dem die Zahl 10 — 15 erfordernden römischen Rechte **). Nun halte man aber einmal folgenden Fall an diesen Grundsaz: „In Paris oder London — ja man kann sich noch weit kleinere Stàdte denken — stehen — NB. Zehen Mann vor dem Pallast des Stadtrichters und wollen von demselben die Zurücknahme einer ihnen lästigen, oder die Ertheilung einer ihnen ersprießlichen Verordnung ertrozzen!? Würde man den nicht mit Recht verlachen, welcher hier einen, durch die große dringende Gefahr der Vernichtung des obrigkeitlichen Ansehens, als Staatsverbrechen besonders charakterisirten Aufruhr finden wollte? Die römischen Despoten, die bei der allgemeineren ihnen selbst nicht entgangenen Unzufriedenheit mit ihrer Regierung schon den kleinsten Anfang zu fürchten hatten, fanden zur Geltendmachung ihrer politischen Maxime: Principiis obsta, sero medicina paratur! ihre Rechnung dabei, wenn, selbst in den grösseſten Städten, zu einer turba nicht mehr, als 10 bis 15 Menschen in gesezlicher Bedeutung erfordert wurden.

*) Koch I. I. C. §. 607.
**) Fr. 4. XLVII. VIII. (C. 4. de Vi bonor. raptor. et de turba.)

§. 35.

Die römischen Rechtsbegriffe von einer turba sind also nur auf unsere kleinsten Ortschaften anwendbar, in welchen 10 — 15 Mann eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit begründen können. Für die grösseren Orte geben sie dem Richter gar keinen soliden und auch dabei mit Folgerechtheit

auf den Zweck der Gesezgebung über Aufruhr sich beziehenden juridischen Maasstab an die Hand, sondern überlassen ihn — um die Sache mit ihrem wahren Namen zu bezeichnen — dem Schwanken einer ausgedehnten Willkühr: wie viele Menschenindividuen er zu einer turba erfordern wolle. — *)

*) Der R. A v. 1494 art. 69. und die C. G. O. Th. II. Tit. 10. §. 5. überlassen die Bestimmung der Zahl dem Richter.

§. 36.

Die Aufsuchung eines den Charakter der Allgemeingültigkeit an sich tragenden Principiums ist daher, unter den vorbemerkten Bedingungen, erstes Gesez einer weisen Gesezgebung. Die legitime Quelle, in der es gefunden werden kann, ist, wie gesagt, (§. 34) die Gradeshöhe der in dem Aufruhr begründeten gesezwidrigen Gewalt. — Aus dem Zweck (Absicht) der Menge muß die Frage von der auf diesen Zweck bezogenen Stärke der Menge ihre Beantwortung gewinnen. War daher das Begehren dieser Menge auf die gewaltsame Erwürkung einer ihren Entwürfen genug leistenden obrigkeitlichen Verfügung berechnet; so mußte nach dem Lehrsaz der Dynamik: die stärkere Kraft absorbirt die schwächere, und: gleiche Kräfte heben einander auf, die Masse der Empörer, in ihrer Extensität, so beträchtlich seyn; daß sie den der bedroheten Obrigkeit zunächst und gewöhnlich zu Gebot stehenden Organen der vollziehenden Macht Widerstand zu leisten vermogte, daher an extensiver *) Stärke sie beinahe erreichte, oder, als gleich, aufwog, oder gar übertraf. Ohne Beachtung dieses Richtmaaßes ihrer Gewalt fehlte es den Aufwieglern ganz an vernünftigen Hofnungsgründen für die Erreichung ihrer Absicht. — Nehmen wir also bei einer tumultuarischen Menge die Beziehung des gegebenen Maasstabs ihrer Kräfte zur Einheit mit ihrem Zweck des Widerstandes wahr; alsdann erst ist der juridische Begrif des Aufruhrs insbesondere (unterschieden von bloßer einfacher Widersezlichkeit gegen das obrigkeitliche Amt) in diesem Grundmerkmal der Unterscheidung gegeben. — In dem diesen Begrif bezeichnenden Verhältniß der einander entgegenstehenden Kräfte liegt einzig das legitime Princip, das den Ge-

sezgeber, meines Dafürhaltens, bei der Entscheidung der Frage zu leiten hat: Wie viel Individuen erfordert werden, um einen Aufruhr in specie zu constituiren?

*) Von intensiver Kraft kann hier keine Rede seyn. Denn, ob auch darin die Empörer der obrigkeitlichen Macht gleich kamen, oder sie überwogen, das konnte nur der Kampf entscheiden. Und wenn die intensive Kraftgleichheit, oder Kraftüberlegenheit der Menge das Verbrechen des Aufruhrs in specie vollenden sollte, so würde gegen uns folgen: daß erst, wenn gekämpft worden, der Aufruhr consumirt sey.

§. 37.

Das aufgefundene Princip fixirt die beyden Pole des richterlichen Ermessens. — Denn, um bestimmen zu können, wie viel Menschen mußten sich in einem namhaften Ort gegen ihre Obern auflehnen, um an ihnen des Aufruhrs schuldig zu werden? muß der Richter den Inbegrif der an dem befragten Ort der bedrohten Obrigkeit zunächst und gewöhnlich zur Exsekutivgewalt beigeordneten Organe mit der Extensität der Aufwiegler unter das Gesez der Vergleichung subsumiren. — Nimmt er, mit diesem Maasstabe in seiner Hand, annähernde oder vollständige Kraftgleichheit, oder Kraftübergewicht der Tumultuanten mit der angegebenen konstitutionellen Macht der Obrigkeit wahr; so ist das zu einem Aufruhr in specie gesezlich erforderliche Menschenquantum erhoben. Dahingegen stehet der Fall unter den Bedingungen von einfacher Widersezlichkeit gegen die Ortsobern, wenn die Masse der Empörer nicht so stark war, um die Erfüllung ihres Willens von der Obrigkeit erzwingen zu können.

§. 38.

Auf jeden Fall scheint mir dieses Princip, indem es einer vernünftigen Willkühr des Richters, deren völlige Ausschließung hier ohnehin nicht möglich ist, einen durch bestimmt abgestekte Grenzlinien beschränkten Spielraum läßt, einer künftigen Gesezgebung über den Aufruhr sich besser zu empfehlen, als die bisherige 10 Menschen ad turbam erfordernde Praxis, die gerade dadurch, weil sie, durch absolute Bestimmung dieser

Anzahl, das richterliche Erachten völlig dabei präcludirte, das wesentliche Erforderniß aller möglichen Gesezgebung — ich verstehe hierunter — die Präge der Allgemeingültigkeit an sich austilgte.

§. 39.

Das

III.) Gattungsmerkmal im Verbrechen des Aufruhrs im allgemeinen bestehet darin: daß die Gewalt der nach den §. 36. 37. 38. quantitativ zu bestimmenden Menge „gegen die Organe des obrigkeitlichen Amtes, als solche gerichtet war."

Personen und Sachen (Gegenstände) welche die konstitutionelle Möglichkeit der Vollziehung des obrigkeitlichen Amtes bedingen, sind die Objekte an denen das Crimen Seditionis in specie verübt werden kann. Z. B. der empörte Schwarm bedroht, schlägt, stößt die Beamten, zerschmettert die Fenster des Amthauses, oder anderer öffentlicher Gebäude, oder zerstöhrt diese Gebäude selbst u. s. w. in Hinsicht auf ihre dadurch zu erzweckende seditiose Entwürfe.

§. 40.

Nach der vorstehenden Ausführung verliert die Koch'sche Definition der Seditio s. tumultus *) welche zum Begriff des Aufruhrs, in seiner Vollendung gedacht, das bloße Faktum der vorsäzlichen Aufhezzung, Erregung, Zusammenbringung der Menge zur Verachtung und Umkehrung der obrigkeitlichen Anordnungen erfordert, jeden Anspruch auf Würdigkeit zu einem criminalgesezlichen Prinzipium erhoben zu werden.

*) S. dessen Inst. I. C. §. 607. „Seditio s. tumultus (der definitor meint ohne Zweifel das vollendete Verbrechen) est — man höre! — „concitatio turbae dolosa ad contemnenda evertendave magistratus jussa facta." Nichts weiter, als dies!

§. 41.

Das Versammeltbleiben der Menge, nach eröffnetem Befehl des Auseinandergehens ist also, wie

wir sahen, an sich, kein die Absicht eines gewaltsamen Widerstandes gegen die obrigkeitlichen Befehle erklärendes Faktum. Nur diejenigen, welche die Befolgung des Befehls zur Heimkehr ausdrücklich versagen, oder die Hand der Selbstgewalt an die den Befehl überbringenden und vollziehenden Organe der Obrigkeit legen, stehen entweder unter den Grundsäzen vom Aufruhr insbesondere, oder unter den — von der einfachen Widersezlichkeit gegen das obrigkeitliche Amt, jenachdem das weiter oben angegebene Verhältniß der Stärke der Renitenten zur gewöhnlichen Vollziehungsmacht der betreffenden Orts-Obrigkeit eintritt, oder nicht erscheinet.

§. 42.

Noch eine sehr wichtige Frage, die die ungetheilte Aufmerksamkeit des Gesezgebers in ihr Interesse ziehen muß, ist folgende: Soll die Drohung oder Handanlegung, zur Erreichung aufrührerischer Endzwecke an der Obrigkeit vollzogen, nur in Beziehung auf denjenigen die Vollendung des Aufruhrs bewirken, der da drohete, oder Hand anlegte, oder soll, auch in Ansehung aller übrigen, die in der Menge waren und sonst mitgelärmt haben, von denen aber nicht eine solche ausgestoßene Drohung, oder Gewaltthätigkeit erwiesen werden kann, durch die von einem oder einigen ausgestoßene Drohung, oder verübte Gewaltsamkeit die That als vollendet betrachtet werden? Der verehrungswürdige Verfasser der Kritik *) hat sie schon aufgeworfen und dahin beantwortet: daß denen der Aufruhr als vollendet, nicht zugerechnet werden könne, die den vollendenden Akt, die Drohung (oder Gewaltthat) nicht begangen, auch den Drohenden, (oder Mißhandelnden) dazu keinen Auftrag ertheilt haben.

*) III. Thl. S. 53 und 54.

§. 43.

Allein wenn nur auf die, welche droheten oder thätlich wurden, das Verbrechen des Aufruhrs, als vollendet zurückfallen kann; so gehet hieraus der Widerspruch hervor; daß ein Verbrechen (der Aufruhr) welches, seiner Natur gemäß, nur von Vielen ange-

fangen und vollendet werden kann, nur von Einigen aus dieser Vielheit vollendet werden könne. — Die Nichtdrohenden, oder Nichthandanlegenden dürften wenigstens nicht vor der den vollendeten Aufruhr treffenden Strafe beben, weil wie die Critik des Entwurfs *) richtig zeigt, diese weder als Versuchsschuldige, noch als Gehülfen zum Aufruhr betrachtet werden können. — Vermögten Einzelne Drohende, oder Gewaltbrauchende, nur in Rücksicht ihrer Person und nicht auch in Ansehung aller andern Mitinteressenten des Verbrechens, den Aufruhr zu vollenden, zu welchem Zweck bedürfte es dann noch der Aufnahme einer Vielheit von Verbrechern in die rechtlich begründete Idee von dem Aufruhr?

*) a. a. O. S. 54 und 55.

§. 44.

Irre ich nicht; so läßt sich die Frage von dem rechtlichen Verhältniß der Nichtdrohenden, (und) oder Nichthandanlegenden zu den Drohenden, (und) oder Handanlegenden in der Menge, durch Vergleichung mit denen zur Bildung des criminalrechtlichen Begrifs vom Aufruhr oben im §. 31. und 39. niedergelegten Merkmalen am beßten aufs Reine führen."

§. 45.

Die Vorstellung eines besonderen Falles wird das Thema selbst in einem anschaulicheren Lichte zeigen. — Einwohner einer gewissen Stadt haben die Erzwingung einer obrigkeitlichen Verfügung zum Zweck ihres Begehrens erhoben. — Hier liegt das erste im §. 31. angegebene Merkmal des Aufruhrs. — Als Erreichungsmittel ihrer Absicht, wählen sie die Aggregation ihrer Individualkräfte zu einer auf ihren Zweck bezogenen ungetheilten Kraftmasse und wirken förmlich gegen die obrigkeitliche Gewalt. — Hier das in dem §. 31. und 39. mitgetheilte zweyte und dritte Merkmal des Aufruhrs. —

§. 46.

Von dem Augenblick an, wo die Menge in Beziehung auf die Einheit ihres Zwecks, sich

zur Einheit ihrer individuellen Kräfte konstituirt hat und diese auf jene wirken läßt; von diesem Augenblick an, sage ich, handeln nicht mehr die Einzelnen; sondern das Ganze handelt in den Einzelnen und die Einzelnen handeln im Geiste des Ganzen. Alle stehen für Einen und Einer ist für Alle verantwortlich. Es tritt eine Correal- oder Solidarverpflichtung ein

§. 47.

Die Einheit im Zweck der Masse begründet das Socialverhältniß unter den konstituirenden Individuen, als den Theilen des Aggregats. Diese Socialverbindung enthält einen Mandatsvertrag, *) welcher, insoweit auf den Gesamtzweck hingewirkt werden soll, das Ganze zu einem Bevollmächtigten der Einzelnen und umgekehrt, diese zu Mandatarien von jenem macht. Wenn daher bei Gelegenheit eines Aufruhrs, z. B. Mordthaten, schwere Verwundungen und andere zur Strafwürdigkeit besonders ausgezeichnete Verbrechen an Werkzeugen des obrigkeitlichen Amtes, mit ausschließlichem Hinblick jedoch auf die Gesammtabsicht der Menge, begangen werden; so stehet der Verbrecher, in Beziehung auf die Menge, unter den rechtlichen Bedingungen eines Mandatars und die Menge stehet unter den Merkmalen des juridischen Begrifs eines Mandanten, in Ansehung des Verbrechers, — und so im umgekehrten Fall.

*) Das juridische Begründetseyn des Mandatsvertrags im Socialrechtsverhältnisse findet sich schon ausgeführt in einer neueren Schrift, betitelt: „Ueber den neuesten Standpunkt, und das Princip der juridischen Lehre vom Ersaz der Kriegsschäden zugleich als Versuch über die Grundrechte der öffentlichen Gesellschaft. 1806. III. Abschnitt. S. 60. ff.“

§. 48.

Vielleicht entgegnet mancher: Der in der Socialverbindung zum Aufruhr gegründete Mandatsvertrag kann, ohne besonders darauf gerichtet zu seyn, auf besondere mit einem ausgezeichneten Strafübel von dem Gesez bedrohete Verbrechen nicht bezogen werden. Der Geist des Aufruhrs ist gewaltsame Bestimmung der

Obrigkeit für seine Zwecke, die durch Drohungen, Intimidirung, auch etwa leichtere mechanische Gewaltthätigkeiten erreichbar sind.

§ 49.

Aber eben deswegen, weil nicht eine bestimmte Art der Vergewaltigung z. B. die Niedermezzelung obrigkeitlicher Personen, sondern eine ganze Gattung von Gewaltthätigkeiten, im Geiste oder Zweck des Aufruhrs gegründet ist; nimmt der Mandatsvertrag auf dieses Ganze der Gattung — und, da das Ganze aus den Theilen sich bildet, auf alle in dieser Gattung enthaltenen und nicht besonders von derselben ausgeschiedene Arten des Gewaltgebrauchs seine alternative Richtung. — Ein jeder wende — so lautet das Wesen des Generalmandats — die von seiner Verfügung abhängende Gewalt zur Erreichung des Gemeinzwecks an. Die Bestimmung der Art dieser Gewalt und des Grades derselben überläßt das Mandat der Besonnenheit, oder Unbesonnenheit, Menschlichkeit, oder Barbarei der Beauftragten. Was könnte nun natürlicher seyn, als: daß der Beauftragende, indem er sich der Individualität seiner Mandatare in Hinsicht des zu vollziehenden Auftrags, auf gut Glück nnd blind überließ, nun auch ihre, in Ansehung des übernommenen Auftrags und seines Zwecks, vollzogenen Handlungen zu den Seinigen mache.

§. 50.

Da nach §. 47. die Einheit im Zweck der Masse das Socialverhältniß unter den konstituirenden Individuen begründet, und diese Zweckeseinheit ein psychologischer im Innern des Menschen vorgehender Akt ist, der, wenn er, als Gegenstand der Sinnenwelt, vorgestellt werden soll, durch ein äusseres Faktum sich aussprechen muß; so entsteht die Frage: Welches äussere die Einheit im Zweck der Menge sinnlich ankündigende Merkmal hat der Gesezgeber dem Richter zum Maasstabe der Entscheidung darzureichen?

Der juristische Begriff vom Aufruhr, wird, wie wir sahen, durch Gewaltübung der (nach den vor-

hin angegebenen Criterien zu bestimmenden) Menge construirt. — Wer demnach, sei es durch Drohungen oder durch Handanlegen Gewalt gebraucht, oder unmittelbar in der Menge, sei es mit Werkzeugen der Gewalt, oder ohne dieselben sich befindet, an dem drückt sich, nach dem Grundsaz: Absicht ist der nächste Erklärungsgrund des menschlichen Handelns, das äussere die Einheit seines individuellen Begehrens mit den aufrührerischen Zwecken der Masse sinnlich bezeichnende Merkmal so lange aus, bis er nachzuweisen vermag; daß dies Merkmal an ihm auf einen ganz andern, als auf den vermutheten Zweck hindeute.

§. 51.

Die Kritik bemerkt weiter *): daß „wer die ge„wöhnlichen Zeichen der bloßen Ehrerbietung und Un„terwerfung gegen den Oberherrn im Benehmen und „Worten in injuriöser Absicht unterläßt, der bege„het kein crimen laesae majestatis, aber das Ver„brechen der verlezten Privatehre." —

*) Thl. III. S. 61.

§. 52.

Ich muß freimüthig bekennen: daß ich in dieser so wichtigen den unvorsichtigen und arglosen Unterthan wie dies doch schon die Kritik selbst im III. Thl. S. 62. bemerkt, mit Fallstricken auf den meisten seiner Schritte bedrohenden Sache nicht jene Schärfe in der Zeichnung wahrnehme, die ich einer künftigen darüber sancirenden Gesezgebung als unbefangener Verehrer der rechtlichen Wahrheit, wünschen kann. — Das (in foro strafbare Faktum) Verbrechen der verlezten Privatehre des Oberherrn kann begangen werden, durch Unterlassung der gewöhnlichen Zeichen der blosen Ehrerbietung und Unterwerfung im Benehmen und Worten in injuriöser Absicht.

§. 53.

Da die Kritik nicht bestimmt, welche Handlungen unter der Kategorie jener „gewöhnlichen Zeichen" sie verstehet; so ist man befugt, alle Zeichen des sitt-

samen Benehmens, des feinen Lebenstons, der Artigkeit und des Savoir vivre überhaupt in diese Kategorie hineinzulegen. Nun denken wir an den Fall. Ein Bauer steht im Schloßhof um seinen Fürsten etwa einmal zu sehen, oder denselben, nach langer Zeit, einmal wiederzusehen. Wirklich präsentirt er sich eben am Fenster und der Bauer denkt nicht einmal daran, seinen Huth abzunehmen. In diesem Fall wird niemand eine Kränkung der oberherrlichen Privatehre entdecken. Denn die — injuriöse Absicht fehlt noch. Allein wie soll man diese, die doch im Inneren des Menschen sich äussert und aus diesem Gesichtspunkt nur ihm und nicht einem Subjekte ausser ihm ihr Daseyn ankündigt, in der Aussenwelt erkennen? Soll aus den Daten: Der Bauer erkannte seinen Landesherrn, er wußte: daß man diesem durch gewisse äussere Zeichen seine Ehrfurcht an den Tag legen müsse; ja er kannte die gewöhnlichen Zeichen dieser Ehrerbietung selbst und dennoch unterließ er es, von diesen Zeichen des Respekts Gebrauch zu machen; soll man hieraus, frage ich einen Rückschluß auf das Vorhandenseyn eines animi injuriandi sich erlauben? — Auf diese Frage antwortet die Kritik selbst (S. §. 15. unserer Schrift) sehr treffend, indem sie unterscheidet; daß es etwas ganz anders sey: — „den Gedanken — das Bewustseyn haben, daß man etwas thue" und — „die Absicht haben, etwas thun zu wollen." Der Bauer, dessen Bewustseyn die vorhin berührten Momente vorschwebten, verband mit dem Bewustseyn derselben darum nicht nothwendig auch die Absicht zu beleidigen. Vorausgesezt freilich die gedachten Momente standen, wie Bilder, vor seinem inneren Anschauungsvermögen; so hätte er leicht sich durch sie an die Nothwendigkeit erinnern lassen können, seinem Landesherrn ein Zeichen der Verehrung zu geben, um sich nicht bei seinen Mitunterthanen unlauterer Gesinnungen gegen denselben verdächtig zu machen, oder wenigstens zu vermeiden: daß man ihn für einen sehr ungeschliffenen Menschen halte. Allein, was hier hätte geschehen können, geschah nicht, ohne daß dies Nichtgeschehen gerade eine Absichtlichkeit als sein psychologisch nothwendiges Erklärungs-Prinzip enthielt.

§. 54.

Ehe der Verfasser dieser Schrift zu der Erörterung der Frage schreitet: Wie wird die injuriose Absicht, deren Daseyn, als reines Produkt der Werkstätte der Vorstellungen und Empfindungen, dem sterblichen Auge unerforschlich ist, als empirische Thatsache in der Welt der Erscheinungen erhoben? — verweilet derselbe noch einige Zeit bei denen von der Kritik (S. retro §. 50.) namhaft gemachten Elementen zum Begriff des Verbrechens der verlezten oberherrlichen Privatehre.

§. 55.

Dasselbe wird durch „Unterlassung der gewöhnlichen Zeichen der bloßen Ehrerbietung und Unterwerfung gegen den Oberherrn im Benehmen und Worten in injurioser Absicht" begangen. — Nun ist aber z. B. die Anrede: Ew. Majestät! „ein gewöhnliches Zeichen der bloßen Ehrerbietung und Unterwerfung in Worten," mithin wird durch die in beleidigender Absicht unterlassene Anrede: Ew. Majestät! keine andere, als die Privatehre des Oberherrn verlezt.

§. 56.

Da die eben genannte Titulatur dem Regenten einzig nur als Oberherrn und nicht in der Eigenschaft eine Privatmannes *) zukommt; so wird auch durch deren aus beleidigender Absicht geschehene Unterlassung die Ehre des Staats, in der Person des Regenten als eines solchen, und nicht die Ehre des Landesherrn, als einer Privatperson gekränkt. — Wir haben alsdann ein crimen laesae majestatis. — Die Kritik bekennet sich **) selbst zu dieser Ansicht, mit den Worten: „Wer das Recht auf diejenige Ehre verlezt, die dem Oberherrn, in seiner Eigenschaft als öffentliche Person, zusteht, begeht ein Majestätsverbrechen" und doch ist man berechtigt, das, was bezogen auf die Definition der Kritik selbst, offenbare Majestätsverlezzung ist, nach der Darstellung dieser Kritik (§. 50. rückwärts) zum Verbrechen der verlezten Privatehre des Regenten zu kategorisiren.

*) Bekanntlich führen nur die regierenden Glieder königlicher Familien den Titel: Majestät. Die Prinzen, als Privatpersonen und Familienglieder, nennt man: Ew. königl. Hoheit!

**) a. a. O. S. 61.

§. 57.

Gleich wenig, als dem Vorhinbemerkten, vermag der Verfasser dieser Schrift dem Begriff ein beifälliges Votum zu geben, welchen die Kritik *) mit dem Verbrechen der verlezten Privatehre des Oberherrn verbindet. „Wer (so redet die bezeichnete „Stelle) das Recht auf diejenige Ehre verlezt, die „ihm, (dem Oberherrn) in der Eigenschaft als Pri„vatperson (Mensch und Bürger) zustehet, der macht „sich des Verbrechens der verlezten Privat„ehre schuldig."

*) a. a. O. S. 61.

§. 58.

Schon dem ersten Blick begegnet die Richtigkeit der Assertion: daß die eigentliche Privatehre des Regenten eine ganz andere sey, als die — des Menschen und des Bürgers in der allgemeinen und generischen Bedeutung. Eine Gesezgebung, welche sich unter der verlezten Privatehre des Regenten nur die in ihm gekränkte allgemeine Menschen- und Bürgerehre denkt; hat in der That keine Gründe, die Verlezzung dieser Ehre durch Bedrohung mit eigenen Strafübeln auszuzeichnen. — Sie verweise nur dergleichen Ehrverlezzungen in die Materie von Injurien überhaupt und sie hat mit rechtlicher Consequenz gehandelt.

§. 59.

Zur Bestimmung des Begriffs von der Privatehre des Oberherrn führt uns die Untersuchung der Vorfrage: Welchem Stande würde der Oberherr angehören, wenn derselbe nicht Regent wäre? Zeigt es sich hier; daß die gewöhnliche Menschen- und Bürgerklasse denselben in der Reihe ihrer Mitglieder zählen würde; alsdann wird in der Privatehre des Oberherrn nur seine gemeine Menschen- oder Bürgerehre

verlezt. Entdeckt es sich aber, daß, falls er nicht Herrscher wäre; der höhere oder niedere Adel, oder der gelehrte Stand ihn seinen Angehörigen nennen würde; so wird in der Privatehre desselben die, als Theilnehmer an einem der genannten Stände, ihm gebührende besondere Ehre verlezt. Z. B. Unsere Monarchen bleiben, wenn wir sie uns auch nicht als Regenten, denken; doch Mitglieder der Regentenfamilie, und des hohen Adels ihrer Länder. Eine Beleidigung an ihrer Privatehre enthält also eine Verlezzung der ihnen als Prinzen des regierenden Hauses und als Mitgliedern des hohen Adels, zukommenden Prärogative, nicht aber wie die Kritik es will, eine Kränkung der gemeinen Menschen- und Bürgerehre im Oberherrn. — Doch — ich irre vielleicht hier. Denn vielleicht verstehet der würdige Mann unter der Privatehre des Regenten die ihm als Mitglied des Hohenadelstandes zukommende Auszeichnung. — Ist dies; so hätte er sich bestimmter ausdrücken müssen.

§. 60.

Da die injuriose Absicht der die Strafbarkeit des Verbrechens der verlezten Privatehre des Regenten bestimmende Hauptpunkt der Berücksichtigung ist; so haben wir jezt den Schritt zur Erledigung der Frage von dessen Erhebung zu unternehmen. —

§. 61.

Der Zweck zu beleidigen (injuriose Absicht animus injuriandi) ward

A.) Entweder durch Worte geradehin —

Oder es ward derselbe

B.) Nicht geradehin erklärt.

§. 62.

Zu A.) Alsdann ist jede Handlung, oder wörtliche (mündliche oder schriftliche) Aeusserung, oder auch sinnbildliche Darstellung, die man in beleidigender Absicht gegen einen Andern gerichtet zu haben, bestimmt erklärt, als eine denselben treffende Ehrverlezzung zu

betrachten. Es ist dabei gleich viel; ob die Handlung, wörtliche Aeusserung oder eigentlich sogenannte symbolische *) Darstellung auch nach der allgemeinen Volksmeinung eine Injurie enthielt, oder nicht enthielt. Z. B. Einem sonst gut Vertrautem einen leisen Streich zu versezzen (pulsare) drückt, nach dem allgemeinen Volksurtheil, nichts entehrendes aus. Vorausgesezt aber die bestimmte von dem Ausdruck des Ernstes begleitete Erklärung des Schlagenden: daß er mit der Ertheilung eines zwar leisen Streichs, dennoch die Absicht dadurch beschimpfen zu wollen, verbunden habe; so begründet er dadurch für den Geschlagenen eine ihn verfolgende Genugthuungsklage.

*) Ich erinnere hier an die Eintheilung der Injurien in Real- u. symbolische Injurien. Diese lezteren zerfallen in die Unterabtheilung der wörtlichen (mündlichen oder schriftlichen) und der eigentlich sogenannten symbolischen Injurien. Man sehe überhaupt hier nach eine Abhandlung: „Ueber Ehre und guten Nahmen" in „Grolmann's Magazin für die Philosophie des Rechts und der Gesezgebung I. Bd. 1. Hft. Nro. I."

§. 63.

Zu B.) Hier macht sich der fragliche Injuriant

a.) Entweder solcher Thatsachen, oder Aeusserungen schuldig, die, nach der Denkart des Volks eine Beschimpfung für den Injuriaten enthalten, von dem die Frage ist;

Oder es ist

b.) Mit solchen Fakten, oder Aeusserungen keine durch die herrschenden Volksbegriffe begründete Entehrung für den betreffenden Injuriaten verbunden; sondern es zeigt sich, nach eben dieser Volksmeinung, der Urheber jener Aeusserungen, oder Handlungen, zu seiner eigenen Schande, als einen unbelebten oder uncivilisirten Menschen.

§. 64.

Zu a.) So lange Absicht des Handelnden der nächste psychologische Erklärungsgrund seiner Handlung bleiben wird; eben so lange hat der logisch begründete

Rückschluß von einer durch die allgemeine Denkweise des Volks mit dem Stempel des Entehrenden und Verächtlichmachenden bezeichneten Handlung auf die injuriose Absicht ihres Urhebers statt. *) — Dieser vermöge dann, durch logisch haltbare Gegengründe, die psychologische Legitimität des gedachten Rückschlusses zu entkräften. Z. B. Die Ertheilung eines Nasenstübers, des Prädikats, Dieb, Hure u. s. w. sprechen die Entehrungsabsicht des Injurianten aus. Denn Nasenstübern und den gedachten Prädikamenten ist das Merkmal der Schande, nach den Begriffen des Volks, aufgeprägt und der Beleidiger vermag sich durch eine blose von andern Gründen nicht unterstüzte Erklärung, keine beleidigende Absicht geheegt zu haben, gegen die wider ihn zeugenden konkludenten Handlungen auf keine rechtsgnügliche Weise zu verantworten.

*) Vergl. hiermit auch „Weindlers Inauguralabhandlung" Ueber Vermuthungen vorzüglich mit Hinsicht auf bürgerliche Rechtslehre, mit einer Vorrede von Gönner. Landshut 1802. §. 9. S. 12. u. ff." Mögte doch dieser Weindlerschen Schrift, anstatt des in ihr sprechenden Baragonin, ein humaneres Teutsch, wenigstens von ihrem Vorredner, bei deren Durchsicht, gegönnet worden sein!

§. 65.

Zu b.) Da dieser Gattung von Handlungen, oder Aeusserungen, nach den Begriffen des Volks, das Merkmal des Entehrenden für den befragten Gekränkten abgehet; so dürfen wir uns auch nicht erlauben, von ihnen auf eine Absicht des Subjekts dadurch den Andern entehren zu wollen, zurückzuschliessen. — Denn wie können wir vernünftig erwarten, daß ein konsequenter Mensch sein Absehen, jemand an seiner Ehre zu kränken, durch ein Benehmen gegen denselben äusserlich zu erkennen geben werde, worin, nach dem allgemeinen Volksurtheil, der Bezeichnungspunkt des Ehrverlezzenden nicht enthalten ist? Solche Handlungen stehen unter den Grundsäzzen der Erziehungswissenschaft des Menschen — nicht unter den Prinzipien der Strafgesezgebung. Z. B. Einer komplimentirt den Andern nicht mit der gebührenden Berücksichtigung ihres mutuellen Rangver-

hältnisses. Oder ein sicherer Dorfschulze (der mir seine eigene Schande zu erzählen sich nicht bedachte) stand einst vor seinem Fürsten mit aufgeknüpftem Camisol. Der Fürst rügte diese Unanständigkeit durch die etwas derben Worte: „He! Schulze! knüpft euren Kaldaunensack zu" !!! — — Hier sprach nicht der Herr mit seinem Unterthan; sondern der Erzieher (?!) mit seinem Zögling.

§. 66.

Von denen — wie ich wenigstens glaube — berücksichtigungswürdigen Winken, die ich in den §§. 59. einschließlich 64. für die Begründung einer Gesezgebung über die juridische Erbringung der injuriosen Absicht niedergelegt habe, nehme ich den Uebergang zu einer näheren Untersuchung der Bestrafungsvorschläge, welche die Kritik *) eröffnet hat. „Der (in einem Duell) „Getödete (heißt es daselbst) müßte still begraben „und sein Name ebenfalls an den Richtplatz angeschla„gen werden."

*) III. Thl. S. 133.

§. 67.

Bei allem Scheine von Bestimmtheit, giebt diese Stelle dennoch zu einer gegründeten Bedenklichkeit Anlaß. Denn, verbindet die Critik damit folgenden Sinn „Jeder, der in einem Zweykampf fiel, soll, ohne erst, rechtlicher Ordnung nach, untersucht zu haben: ob derselbe Zweikampf die Merkmale der Zurechnung zur ordentlichen Strafe des vollendeten Delikts an sich trage, oder nicht, in der Stille beerdigt werden," so sind die leitenden Motive nicht abzusehen, die einen Gesezgeber bestimmen könnten, auf den bloßen empyrischen Akt des Kampfes zwischen zwey Personen die stille Beerdigung für den Entleibten festzusezzen. Ihn, den Gesezgeber, beschäftigen nicht die Handlungen an und für sich, er hat sie in ihrem psychologischen Verhältniß zu der Freiheit ihres Subjekts mit dem Rechtszweck seines Staats zu vergleichen und, erst nachdem diese Vergleichung geschehen ist, gewisse juridische Folgen an sie zu knüpfen. *)

*) Der Fall ist denkbar, daß Jemand von einem andern an äusseren Verhältnissen ihm Gleichen, mit dem Degen

mörderisch angefallen und dadurch zum Gebrauch seines Degens genöthigt, aber doch, nach einigem Herumringen, getödet wird. Sollte nun der unschuldig Ueberfallene und auf der Wahlstadt Gebliebene blos aus dem Grunde schon still begraben werden, weil der Kampf mit seinem Gegner, der äusseren Form nach, einem Duell ähnlich steht?

§. 68.

Ist hingegen der Verstand der gedachten Stelle folgender: „Ein jeder, welcher in einem die Rechtsmerkmale der Imputation zur ordentlichen Strafe des vollendeten Verbrechens an sich tragenden Zweikampfe blieb, soll still begraben werden." (Und diese Bedeutung scheint gerade diejenige zu seyn, welche die Kritik mit ihrer Disposition verbinden will) so gehet hieraus die Folge hervor: daß die Beerdigung des Entleibten, mit den größesten Nachtheilen und Unannehmlichkeiten, entweder so lange vertagt werden muß, bis, wie zuvorgedacht, die Kriterien der Zurechnung zur ordentlichen Strafe des vollendeten Verbrechens auf dem Wege eines förmlichen peinlichen Prozeßverfahrens erhoben worden sind; Oder man sezt sich, wenn man, aus sehr bekannten Gründen, mit der Beerdigung nicht solange verzieht, der offenbaren Gefahr aus: daß das stille Begraben, als ein Theil der Bestrafung des in einem juridisch vollendeten Duell Getödeten früher — mithin widerrechtlich — an demselben vollzogen werde, als sich das Richteramt zur juristischen Gewißheit in Ansehung des Vorhandenseyns der gesezlichen Charaktere des vollendeten Zweikampfs erhoben und seine Ueberzeugung von dieser Gewißheit, durch Urtheil und Recht, öffentlich ausgesprochen hat.

§. 69.

Sobald die Kritik sich genöthigt fühlte, demjenigen, der sich mit einem Andern auf einen Zweykampf einläßt, eine stille Beerdigung, auf den Ertödungsfall im Gefechte, als ein Strafübel anzudrohen; so hätte sie das charakteristische Merkmal der Beerdigung — die mit derselben verbundene Stille bestimmter in ihr Licht heben sollen. Der Gattungsbegriff des Stillen ist hier zu allgemein. So ist

z. B. eine Beerdigung mit Prozession, aber ohne Klang und Gesang am frühen Morgen, Abend oder in der Nacht, veranstaltet, eine — stille Beerdigung.

Aber auch, wenn einer durch gedungene Bettler, oder andere hierzu gewöhnlich aufgebotene Leute — z. B. Nachtwächter, Feldschüzzen, nach der Weise anrüchtiger Personen, ohne Prozession, Glockengeläute, Gesang und Leichenrede, zu Grabe getragen wird — auch das, sage ich, läßt sich unter den Begriff „stilles Begraben" bringen. Verstehet nun die Kritik die erstere, oder die leztere Bestattungsweise, wenn sie von — „stiller Beerdigung" redet?

§. 70.

Höchstwahrscheinlich will die Kritik den in einem Duell Entleibten durch die mit dessen Begräbniß zu verbindende Stille bestrafen; dann, ohne diese Voraussezzung, wäre nicht abzusehen, wie ein über eine künftige Criminalgesezgebung abgefaßter Verbesserungsvorschlag dazu käme, in Rücksicht der Beerdigungsweise eines Ermordeten zu disponiren. — War nun der in einer für den im Duell Getödeten festgesezten stillen Bestattung liegende Bestrafungszweck in der Absicht der Kritik enthalten; so muste sie dieselbe bestimmt dahin erklären: daß sie sich, unter dem Ausdruck „still begraben" die sonst, nach örtlichen Einrichtungen, gewöhnliche Beerdigungsart anrüchtiger Leute vorstelle. Diese Methode des Begrabens, die den Stempel der Anrüchtigkeit dem zu Begrabenden aufdrückt, oder diese leztere noch vor dem ganzen Publikum in grellere Lichtzüge hebt, wirkt, als schwächende Potenz, auf die Ehre des guten Nachrufs des Entseelten zurück. Aus ihr allein kann daher der Staat mit Recht sich ein Strafübel schaffen und dasselbe dem Duellanten in der Drohung des Gesezzes ankündigen.

§. 71.

Dachte aber dagegen die Kritik sich unter ihrer Proposition des „stillen Begrabens" nicht jene Be=

förderungsweise zum Grabe, wie sie bei anrüchtigen Menschen eintritt; sondern nur einen stillen d. h. nicht von Gesang und Glockenton begleiteten Leichenzug; so besorge ich sehr: daß sich dieselbe hier eines nicht zum Zwecke leitenden Mittels bediene. — Das Duell, als ein vorzüglich durch den Ehrtrieb erzeugtes Verbrechen, muß, nach dem Buchstaben und nach dem Geiste der Kritik selbst, durch Kränkungen dieses Ehrtriebs aufgehoben werden. Der strafende Charakter des stillen Begrabens kann doch kein anderer, als die für den Getödeten hierin ausgedrückte Demüthigung seyn. Wie vermögte aber wohl das stille Begraben dessen, der als das Schlachtopfer des Zweikampfes fiel, eine Entehrung für den Getödeten zu enthalten, so lange in dem Lande selbst, das die neue Criminalgesezgebung in den Blick faßt, sich an stille Bestattungen zur Erde überhaupt kein Begriff der Entehrung knüpft?

§. 72.

Wie sehr empfehlen sich nicht geräuschlose Beerdigungen an sich schon, wenn man sie, zum Zweck der Vergleichung, in waagerechte Richtung gegen einander überstellt? — Das öffentliche mit einer rauschenden Feier verbundene Hinaustragen der Leichname muß allerdings eine mehrseitige auf Religiosität, Sittlichkeit, oder auf die Verherrlichung des Todten selbst hindeutende Beziehung haben, denn, sollte es diese nicht ausdrücken: so würde man die Körper der Verstorbenen auf eine weit einfachere und ausspruchfreiere Art dem Schooße des Grabes übergeben. Mit Geräusch verbundene Leichenzüge eigenen sich überhaupt nicht, den Geist des Todes und der Vernichtung auszusprechen. In dumpfer Stille entwirft sich die Idee des Sterbens, des Vernichtetwerdens und des demüthigen und niedergebeugten Trauerns richtiger, als in dem lärmenden Gepränge, womit der Tod seine Beute zu seiner Höhle begleitet. Sie, jene dumpfe und feiervolle Geräuschlosigkeit der Trauerzüge, trift daher inniger auf diejenigen mehrseitigen Berührungspunkte bei den Hinterbliebenen, auf welche überhaupt der Begriff ernster in unserem Leichenpompe enthaltener Feierlichkeit sich berechnen läßt.

§. 73.

Gleichwenig, als rauschende Trauerzüge der Grundansicht des Todes entsprechen, vermögen sie die Rückerinnerung an den Verstorbenen bei den Ueberlebenden zu fixiren. — Das sollenne Beerdigen trägt, der Erfahrung des Verfassers dieser Schrift zufolge, — selbst bey den sehr dafür gewonnenen Kleinstädtern — zu sehr die Charaktere der Alltäglichkeit, als daß ein Andenken dadurch etwas bleibend könnte gegründet werden.

§. 74.

Das Andenken an die Todten ist überdem ein Preis, den die Hand der Dankbarkeit ihren Verdiensten um die Ueberlebenden reicht. — Nur das Vorhandenseyn dieser Bedingung legitimirt die Erwartung des Todten (der, als Bürger des Todtenreichs, seine Bedeutung in den Verbindungen des Lebens verlohren hat) daß die Zurückgebliebenen in dem Kreise ihrer Vorstellungen ihn noch für einen Lebenden achten und dankbar sein Gedächtniß ehren.

§. 75.

Aber wie Viele verschlingt das Grab, von denen der wichtigere Mann im Staate allerst durch die geräuschvolle Leichenpracht, mit welcher sie zum Todtengarten wandern, erfährt: daß sie einst waren! Ein solcher Mensch, den man öffentlich im bürgerlichen Lebenskreise beinahe gar nicht kannte, oder nannte, hat mehr ausnahmsweise, als in der Regel, ein öffentliches das Andenken nach dem Tode begründendes Verdienst. — Warum also dem Publikum durch eine rauschende Leichenfeier sagen: Hier wird ein Mann begraben, dessen erster Schritt in das Reich des Todes, auch sein erster Schritt in das Reich des Lebens ist! Mit Geräusch verbundene Trauerceremonien sollten eigentlich nur die Eröffnung einer allgemeinen feierlichen Klage um den Todten und also die zur öffentlichen Wehmuth stimmende Ankündigung enthalten: daß die Leiche eines um das zum Leidtragen aufgeforderte Publikum verdienten Mannes auf ihrer Reise zum Grabe eben begriffen sey.

§. 76.

Ganz in diesem einfachen Geiste veranstalteten unsere Väter ihre Todtenbestattungen. „Funerum nulla ambitio — sagt Tacitus *) so schön von ihnen — Id solum observatur, ut corpora clarorum virorum certis lignis crementur. Struem rogi nec vestibus, nec odoribus cumulant, sua cuique arma, quorundam igni et equus adjicitur. Sepulcrum cespes exigit.“ **) Ich erwähne hier nicht einmal des in vielen Staaten sancirten Gesezzes einer weisen Beschränkung der Beerdigungskosten, die an sich nicht nüzzen, im Gegentheil die Familiennoth oft noch bedeutend vergrößern.

*) C. 27. de Reb. Germ.

**) Auch die römischen XII Tafelgesezze verordnen so rühmlich: Sumptos. Luctomque. Af. Deorum. Maniom. Joured. Removetod. Hoc. Plous. Nei. Facitod Rocom. Asciad. Nei. Poleitod. d. i. Aller Aufwand und kostspielige Ceremonien sollen bey Leichenbegängnissen verboten seyn, und alles besondere Zubereiten des Holzes dabei unterlassen werden. S. Hummel Encyklopädie des gesammten positiven Rechts. 1r Bd. S. 275. Giesen 1804.

§. 77.

Man entschuldige diese die Beerdigungspolizei eigentlich nur in den Beziehungsblick nehmende Digression. Sie soll, ihrer Bestimmung eingedenk, die einschlagenden Verwaltungsressorts im Staate nur an den vielseitigen Werth des stillen Begrabens erinnern. Sie soll den Gesezgeber darauf aufmerksam machen: daß, indem er einen im Duell Entleibten durch „stilles Beerdigen“ zum Theil an der Ehre des guten Namens nach dem Tode bestrafen will, er sich der die Consequenz seiner Gesezgebung bedrohenden Gefahr überlasse, entweder den von dem Volke, aus ungegründeten Voraussezzungen mit einer vernünftigen Anstalt verbundenen Begriff der bloßen Nichtachtung, oder wohl gar der förmlichen Verächtlichkeit durch eine ausdrückliche Rechtsvorschrift zu sanktioniren; oder ein bisher von dem Volke aus keinem nachtheilig auszeichnenden Gesichtspunkt betrachtetes Institut mit dem Stempel der Schmach zu brandmarken.

§. 78.

„Das Duell, dessen Folge keine Tödtung war,“ glaubt die Kritik *) „am zweckmäßigsten mit Festungs„arrest, überdies aber nicht blos mit der Unfähigkeit „zu Ehrenämtern, sondern auch mit der Entsezzung „von allen (bürgerlichen oder militärischen) Ehrenstel„len und mit Verlust des Adels zu bestrafen.“

*) a. a. O. S. 133.

§. 79.

In sofern diese Stelle blos Civilpersonen in den Blick nimmt, welche in der Bezeigung eines persönlichen Muths ihre individuelle Ehre, das Lob der Beherztheit, mit Nichtachtung der Constitutionen wider die Selbstgewalt, finden, unterzeichne ich sie mit lebhaftem Beifall. Nichts entspricht hier mehr dem Geiste einer richtig verstandenen und wohl geleiteten Gesezgebung, als daß ein illegales Mittel des Ehrerwerbs zum legalen Mittel des Ehrverlusts umgeprägt werde. Für Militärpersonen aber scheint die Erklärung des Verlusts ihrer militärischen Ehre kein zur Bestrafung des Zweikampfs ohne Tödtung sich eignendes Uebel zu seyn. Das Einfinden auf der beiderseits verglichenen Stelle zur Eröffnung des Kampfes entscheidet, nach unseren Begriffen, denen wir bisher noch nicht entsagen konnten, über die persönliche Herzhaftigkeit des Soldaten. Man schließt nicht ganz mit Unrecht: daß, wer feige der Ausforderung zum Duell nicht folgt, der werde sich auch memmenhaft benehmen, wenn es der Vertheidigung der öffentlichen Sache des Vaterlandes gilt. Die Grundlage der Ehre des Kriegerstandes beruhet ohnehin auf persönlichem Muth, wer diesen verläugnet, den schließt das öffentliche Urtheil unerbittlich von der Ehre seines Standes aus. Den Soldaten aus dem Grunde mit dem Verluste seiner militärischen Ehre zu bestrafen, weil er sich mit seinem Gegner im Zweikampfe schlug, würde eben so viel heißen, als von demselben fordern: Er solle auf dem Wahlplaz nicht erscheinen, sondern sich von seinen Standesgenossen und einem großen Theile seines Volks für militärisch ehrlos achten lassen, nur damit er dadurch der

von Staatswegen über ihn auszusprechenden Erklärung der militärischen Ehrlosigkeit entgehe. — Durch höhere Cultur gebe man vorerst dem militärischen Ehrbegriffe eine von dem Geiste des Zweikampfs sich mehr entfernende Tendenz und mit dieser wäre alsdann auch der Zeitpunkt der Rechtlichkeit der Bestrafung der Duelle mit dem Verlust der Ehre des Militärstandes herbeigeführt.

§. 80.

Vorläufig also Festungsarrest dem Soldaten, der, blos zu seiner Vertheidigung, zum Duell erschien. Dem Ausforderer oder (womit ich hier denselben Begriff verbinde) dem Angreifer (aggressor) Festungsarrest und Cassation nebst Unfähigkeit für künftige mit Ehre verbundene Bedienungen. — Wobei der Verfasser dieser Metakritik jedoch denjenigen, welcher durch die von einem andern erlittene Beleidigung, nach der Maxime des bestehenden militärischen Ehrbegriffes zur Provokation des Beleidigers aufgefordert ward, provisionaliter (d. h. so lange die Denkart in Hinsicht auf den Begriff von militärischen Ehre noch nicht revolutionirt ist) in partes sese defendentis mithin in gleiche Rechte mit dem Ausgeforderten und nicht in partes aggressoris sezzen würde.

§. 81.

Es könnte dabei vielleicht wohl noch mancher fragen: warum läßt die Kritik ihre Verordnung vom Verlust des Adels, der bekleideten Ehrenämter u. s. w. blos auf die, welche lebend aus den Gefahren des Zweikampfs hervorgiengen und nicht auch auf solche wirken, die eine Beute dieser Gefahren wurden? Wenn z. B. ein Adelicher, oder ein Bürger den Adel, oder die Ehrenstellen verlieren soll, wenn er lebend den Streichen seines Gegners entgieng, warum soll derselbe nicht auch, wenn er unter ihnen erlag, auf diejenige Auszeichnung bei seiner Beerdigung kein Recht haben, die er standesmäßig hätte fordern können? Doch die Beraubung einer standesgemäßen Auszeichnung bei Beerdigungen der hier in der Frage liegenden Personen will vielleicht die Kritik überhaupt schon dadurch

andeuten: daß sie das „stille Begraben" ohne Unterschied, als Regel für alle im Zweikampfe Gefallenen fixirt. — Kann aber einer still und doch mit allen Insignien und Symbolen seines Standes zur Erde bestattet werden; so kündigt sich eben hierin die Begreiflichkeit Unserer Behauptung an: daß „stilles Begraben" an sich nicht die durch den Zweikampf juridisch begründete Verwirkung der Standesvorzüge symbolisire.

§. 82.

Ueberhaupt wäre der Verfasser dieser gegenwärtigen Schrift nicht geneigt: den ohne Tödtung abgelaufenen Zweikampf mit dem Festungsarrest, als einem Hauptstrafübel, zu bedrohen. — Der rechtswidrig sich äussernde Ehrtrieb kann — selbst nach den Einleitungsgrundsäzzen der Kritik — im allgemeinen nur durch Kränkung an der Ehre, aber nicht durch Kränkung an der Freiheit, die einzig als Aufhebungsmittel des widerrechtlich sich äussernden Freiheitstriebes erscheinet, aufgehoben werden.

§. 83.

Und welche Strafe träfe dann ein Duell ohne Tödtung, zwischen Personen vorgefallen, die, in ihren Verhältnissen zum Staate, zu bürgerlichen oder militärischen Ehrenstellen nicht gelangen können? Denn, aus dem Grunde, weil sie hierzu noch nicht gelangt sind und nicht gelangen können, läßt sich auch nicht an die Bestrafung der unter ihnen vorgefallenen Duelle genannter Art, durch Entsezzung von Ehrenämtern und Unfähigkeitserklärung hierzu für die Zukunft, gedenken. Für den Fall eines Duells ohne Tödtung, wenn es zwischen zu Ehrenstellen nicht geeigneten Personen sich etwa (wäre auch diese Begebenheit noch so selten *) ereignen mögte, hätten wir alsdann gar keine durch ihre demüthigende Potenz dem Duell aus Ehrfurcht entgegenwirkende Strafe. — Sollte in hunc eventum, wenn solche Personen wirklich aus Ehrbegierde einander bekämpft haben würden, blos eine Freiheitsstrafe ihnen zuzuerkennen seyn; so würde man wirklich ein auf das wahre Motiv des Verbrechens (die Ehrfurcht) nicht zerstöhrend wirkendes Strafübel

wählen, indem die Freiheitsberaubung an sich nichts demüthigendes in der Volksmeinung enthält. — Duellanten, die, zur Zeit ihrer Verurtheilung, nicht zu bürgerlichen oder militärischen Ehrenbedienungen zu adspiriren vermogten, belege man zweckgemäßer mit anderen beschimpfenden Strafen, z. B. Karrenschieben, Straßenreinigen etc. jedoch nur alsdann, wenn Ehrtrieb der Beweggrund zum Verbrechen war. Sollte aber der dem Naturstande angehörende Trieb nach Freiheit, Ungebundenheit und Unabhängigkeit von den Einrichtungen der im Staatsverbande enthaltenen öffentlichen bürgerlichen Ordnung das wahre Motiv zum Delikt des Duells gewesen seyn; alsdann trete eine Freiheitsstrafe ein. Vermischten sich die beiden genannten Triebfedern miteinander; so sey das Ganze des Strafübels ebenmäßig von vermischter auf die Stärke der Triebfedern berechneter Natur. — Daß der Untersuchungsrichter sein Verfahren daher auf die Ergründung der Motive zum Delikt des Duells namentlich zu berechnen habe, bedarf keiner Erwähnung.

*) Oder vielleicht bisher noch gar nicht vorgekommen, woraus nicht folgt: daß sie nie vorkommen werde, oder könne.

§. 84.

In der Trennung des Ausforderers von dem Ausgeforderten scheinen dem Verfasser dieser Schrift die bestimmteren psychologischen Erklärungsgründe für die zwischen beiden eintretenden criminalrechtlichen Verhältnisse enthalten zu seyn. Im Allgemeinen beleben den Ausforderer zwey Triebkräfte zum Zweikampf — der Zug nach Selbstgewalt und die gekränkte Ehrbegierde. Den Trieb zur Eigenmacht entdecket der Verfasser der gegenwärtigen Schrift in dem Grundinhalt des Freiheitstriebes überhaupt. Denn wer, mit Umgehung der staatsverfassungsmäßigen Rechtshülfe, sich selbst zu seinem Richter aufwirft, läßt dadurch ein in ihm reges Anstreben zur Freiheit von der im Staatsbunde radicirten legalen Verfolgungsweise seiner Rechte wahrnehmbar werden.

§. 85.

Dagegen leitet den die Ausforderung annehmenden Provokaten der — darf ich so sagen — pathologisch

gereizte Ehrtrieb, indem er die im Ablehnungsfall des Duells die Feigheit und Herzlosigkeit in ihm treffenden allgemeine Verachtung fürchtet und, blos zur Vermeidung der seine Ehrbegierde bedrohenden Kränkung, auf dem bestimmten Wahlfelde erscheinet.

§. 86.

Diesen lezteren erwarte eine blos demüthigende mit Publicität verbundene Bestrafung. Oder man würde vielleicht den bloßen Akt des Erscheinens zum Zweikampf oder des Schlagens selbst, von Seiten des Provokaten, insofern er den Gegner nicht tödtet, oder verwundet, mithin dies Erscheinen oder Kämpfen in kein durch besondere Gesezze bezeichnetes Vergehen ausläuft, am besten vorerst gar nicht zur Strafe zu rechnen. — Denn der zum Schlagen sich stellende Provokat sucht, durch sein Erscheinen, die gute Meinung, welche er dem Publikum von seiner die Männlichkeit in ihm charakterisirenden Beherztheit zutrauet, sich fernerhin unverlezt zu erhalten. Er trachtet nicht eigentlich auf der Kampfstätte sich eine Ehre erst zu erwerben, wie der Ausforderer; er will nur einer im Falle des Ausbleibens, die gute Meinung, die er bei dem Publikum von seinem Muthe voraussezt, treffenden Herabwürdigung dadurch zuvorkommen — einen Schaden von seiner bereits erworbenen Ehre abwenden. — Mag nun der Begriff von Ehre, oder Schande, (Muth oder Feigheit) den die gemeine Urtheilskraft des Volks mit dem Erscheinen oder Nichterscheinen auf der Stelle des Kampfes verbindet, dem bewährteren Urtheil des Gesezgebers sich als philosophisch, oder als nicht philosophisch ankündigen, darauf kommt es nicht an. Genug die Volksmeinung läßt das Urtheil der Verachtung oder, zum mindesten, der Nichtachtung über den ergehen, der der Ausforderung zum Zweikampfe nicht folgte und nach dieser Volksmeinung muß sich eine Gesezgebung, die die dermalige Stufe der Bildung ihrer Unterthanen (wie sie dies eigentlich auch soll) in den Blick nimmt, allerdings bemessen. — Muß ja der Gesezgeber in Bestimmung und Bestrafung dessen, was Injurie sei, sich auch, wie wir sahen, nach den Volksansichten und Meinungen richten! — Hat die Unterrichts-Polizei aber

für eine so praktisch philosophische Verstandesbildung ihres Volkes gesorgt, daß jeder Angehörige desselben, nach ergangener Herausforderung, salvo honore zu Hause bleiben kann; alsdann erst vermag der Gesezgeber dieses Volks, meo voto, den bloßen Akt des Stellens zum Duell, oder des Schlagens an sich selbst schon, auch an dem Provokaten in Strafe zu nehmen. Dagegen treffen den Ausforderer, der sich die Freiheit heraus genommen hat, die Rechtshülfe des Staats in Ansehung seines Gegners, zu umgehen, eine ihn an dem Trieb nach Freiheit und Ungebundenheit überhaupt beeinträchtigende Strafe. Z. B. der von Feuerbach vorgeschlagene Festungsarrest. — Und, weil derselbe auch seinen Ehrtrieb gegen den Provokat durch ein dem Willen der Gesezze widerstrebendes Mittel befriedigte; so demüthige auch ihn eine ehrenrührende Strafe. Alles dieses verstehet der Verfasser dieser Ausführung jedoch mit Rückblick auf die in dem §. 78 und 79. niedergelegte Ansicht.

§. 87.

In folgerechter Angemessenheit mit dem Vernunftrechtsgrundsaz: daß jedes Verbrechen in dem Geiste bestraft werden müsse, in welchem dasselbe begangen ward, mögte ich, wie in der Kritik *) geschehen ist, die Freiheitsstrafe nicht für das unbedingte Hauptübel in der Strafe des Meineides halten und die mit dieser Strafe, nach gedachter Kritik, zu verbindende Kirchenbuße nicht in das subalterne Verhältniß eines bloßen Nebenübels im Strafinhalt dieses Verbrechens stellen.

*) Thl. III. S. 135.

§. 88.

Meine Ansicht ist folgende: Das Verbrechen des Meineids sezt eine subjektiv unwahre Behauptung, oder ein Versprechen, dessen Erfüllungsabsicht dem Schwörenden mangelt, als seinen Zweck, voraus. Als eines Mittels zu diesem Zweck der Verbergung subjektiver Unwahrheit bedient sich der Betheuernde der religiösen Form in dem Behauptungs- oder Versprechungsakt selbst und diese ist — der Eid. Die unrichtige Promission, oder Assertion an sich, ist, als ge-

wöhnliches Falsum, nach den dabei eintretenden Grundsäzzen zu bestrafen. Dadurch, daß der Schwörende vorbedächtlich von der einer bestimmten Kirchengemeine ehrwürdigen religiösen Form, zur Einschleierung seines subjektiv falschen Promissi, oder Asserti, Gebrauch machte, ist derselbe einer Injurie gegen gedachte Kirchengemeinheit theilhaftig geworden, welche unter die Grundsäzze von Gotteslästerung überhaupt zu subsumiren ist. Um das richterliche Urtheil hier bestimmt zu leiten, würde ich, in Ansehung des falschen Versprechens, oder der falschen Behauptung an sich, die auffallendsten Abstufungen in den Triebfedern zu diesem Falsum hervorheben, die Unendlichkeit und hierdurch begründete Unbestimmbarkeit einzelner Modifikationen unter Hauptgesichtspunkte vereinigen und auf diesem Wege das Kleinere in dem größeren Agglomerat dem Blick des Richters fixiren. *) Z. B. Meineid aus Habsucht, Ehrgeiz, oder Freiheitstrieb, würde ich respective mit Vermögens- Ehre- oder Freiheitsstrafen züchtigen und einen Meineid, daraus einer Zusammensezzung der der Gesezgebung über dieses Verbrechen zum Grunde gelegten Triebfedern motivirt ward, würde ich iedoch wie sich von selbst versteht, mit steter Festhaltung des Grundsazzes: „Poena major absorbet minorem“ durch eine Zusammensezzung gerade so vieler auf die gegebenen einzelnen Triebfedern berechneten Strafen ahnden, als besondere Triebfedern, in ihrer wechselseitigen Verbindung, das Verbrechen eines Meineids bewirkten. Andere nicht als Haupttriebkräfte zu diesem Delikt in der Legislation genannten Motive muß der Richter unter eine der im Gesez förmlich genannten Hauptmotive, als in derselben, dem Gattungsbegriff nach, enthalten, zu subsumiren suchen, oder falls eine solche Subsumtion, nach logischen Vergleichungsregeln, nicht bewerkstelligungsfähig wäre, die Gesezgebende Gewalt von einer in ihrer Legislation enthaltenen und darin bestehenden Unvollkommenheit benachrichtigen, daß sie nicht alle erforschungsfähigen gröberen Triebfedern zum Verbrechen des Meineids bestimme und mithin dadurch der Subsumtionsmöglichkeit der feineren Meineidsmotive unter die gesezlich bestimmten gröberen Reizungskräfte ein Hinderniß entgegenstelle. Sollten die von dem, gegen welchen falsch

geschworen ward, auf den Meineidigen zurückzuwälzenden Uebel, der Form nach, sich nicht zu einer in den Gesezzen genannten Strafart schicken, alsdann würde ich für dergleichen Fälle die ewige, oder temporäre Freiheitsberaubung, als subsidiarische Bestrafungsart vorschlagen.

*) Einen ähnlichen Weg bringt die Kritik selbst Thl. I. S. 44. in Vorschlag.

§. 89.

Da, wie oben bemerkt ward, der Meineid unter den Principien von der Blasphemie und diese unter der Grundansicht einer Injurie gegen die Kirchengemeinheit des Schwörenden stehet; so muß allerdings die religöse Beziehung des Verbrechens bei dessen Bestrafung, durch Kirchenbuße, oder auf andre den Grundsäzzen der kirchlichen Gesellschaft, welcher der Schwörende zugethan ist, angemessene Weise herausgehoben werden. Klagt die Religionsgesellschaft, die den Falschschwörenden unter ihre Mitglieder zählet, auf Genugthuung; so hat diese der Staat ihr, ohne Zweifel zu leisten. Aber auch ohne diese besondere Genugthuungsklage, kann der Staat von Amtswegen die gottesdienstliche Beziehung in der Bestrafung des Meineids aus dem Grunde hervorheben, weil er über der religiosen Heiligkeit seines gewählten Wahrheitserforschungsmittels streng halten muß, der Schwörende bekenne sich nun zu der christlichen, oder zu irgend einer andern Kirche. Denn würde der Staat, durch zu leise Ahndung, oder gar durch Nichtbestrafung des Meineids nicht über der Heiligkeit des Eides halten; so würde das nur durch seine religiose Betheurungsform verbürgte äussere Merkmal der inneren Wahrhaftigkeit des Schwörenden ganz für ihn (den Staat) verlohren gehen.

§. 90.

Es ist eine unverkennbare Beurkundung der Weisheit einer Staatsverwaltung, wenn sie ernster darauf denkt, zweckmäßige Verhütungsmitel gegen künftig mögliche Verbrechen in ihre öffentlichen Sicherheitsanstalten, als Strafmittel gegen wirklich be-

gangene Rechtsverlezzungen in ihre Criminalgesezgebung zu legen. — Vernunftgemäßer ist es doch, sich im voraus gegen Beeinträchtigungen zu sichern, als das erlittene Unrecht hinterher durch Schadensersaz aufheben zu wollen. — Allein, wie manche Regierung, und wäre es derselben auch mit ihrer Vervollkommenung ein wahrer Ernst, hätte nicht oft Ursache, die Gebrechen zu beklagen, welche in Rücksicht der Verhütung möglicher Gesezzesübertretungen, dem kritischen Blick des Beobachters in dem Organismus ihrer Polizeimaßregeln sich entfalten!

§. 91.

Wohl erkannte es die frühere Welt und lebhafter vielleicht noch, als diese, die Genossen unserer Zeit: daß die sogenannten Meineidsverwarnungen, Gewissensschärfung oft als die kräftigsten Verhütungsmittel des Meineids wirksam waren. Allein gerade die Veranstaltungsweise dieser Meineidsverwarnungen enthielten nicht selten die stärksten Vereitelungsgründe des Zwecks derselben. — Oft begnügte man sich blos damit, dem zu Verwarnenden vor einem zahlreich versammelten Gerichtscollegio eine zwar durchs Gesez sancirte Verwarnungsformel, die aber doch den Zeitgeist, der dem Richter sie zum Muster gab, längst überlebt hatte, mit Kälte und Trockenheit und vielleicht noch gar äußerst unverständlich vorzulesen. — Ohnmöglich kann eine Meineidsabmahnung, die blos nach dem Mechanismus frostiger Förmlichkeit, ohne Wärme und Leben im Vortrage ausgesprochen wird, und eben dadurch den bindendsten Beweis herstellt, daß sie nicht aus dem Herzen des Verwarnenden hervorgeht, zum Herzen des zu Verwarnenden mit der erforderlichen Fülle rednerischer Salbung dringen. — Durchaus ahnete das Richteramt hierbei nicht; daß dasselbe, gerade durch eine der eben beschriebenen gleiche Verwarnungsart den zu Verwarnenden, in die größeste Versuchung einer Meineidsbegehung selbst hineinführte und daß es sich offenbar selbst daran betheiligte, wenn derselbe in dieser Prüfung unterlag. Man bedenke nur, was ein Richter dieser Art, dem schwören Sollenden anmuthet. Man erwartet von ihm, daß Er, nach der in vorbeschriebener Form geschehenen Verwarnung, auf der Stelle er=

kläre: Er habe sich nunmehr eines andern besonnen, oder, daß er sich etwa hier die Gestattung einer Bedenkzeit ausbitte und etwa nachher der ersten Gerichtsperson privatim erkläre: daß er nicht schwören könne! — Die erste Erklärung, so wie die leztere sezt ihn in höherem oder geringerem Grade dem Verdacht aus: daß er darum sich eines andern besonnen habe, oder sich noch näher bedenken wolle, weil Er zu schwören sich nicht getraue, und daß er mit Bewußtseyn und Willen, im Fall des von ihm anerbotenen oder angenommenen Eides, einen Meineid begangen haben würde. Die Besorgniß dieses Verdachts kompromittirt das Ehrgefühl des schwören Sollenden besonders alsdann auf das empfindlichste, wenn feinere Bildung ein Zug in seiner Lebensweise und eine gute Meinung von seiner Ehrliebe im Volke bereits begründet ist. Welcher sonst noch so strenge moralische Kampfrichter würde dem die Heldenkrone nicht zuerkennen, der, im Streite zwischen dem Streben nach der äußeren Achtung seiner Mitmenschen und dem Gebote der Pflicht, sich lieber dem öffentlichen Verdacht aussezt, daß er einen Meineid habe begehen wollen, als durch wirkliche Ablegung eines vorsäzlich falschen Eids, sich das Gefühl der Reinheit seines Gewissens entzieht.

§. 92.

Aus vorstehender Bemerkung erklärt sich das Bedürfniß, daß unsere Meineidsverwarnungen, da, wo es noch nicht geschah, erst noch mit ganz andern äusseren Förmlichkeiten zu umgeben sind, ehe sie zur Verhütung falscher Eidschwüre, das Ihrige zu leisten im Stande seyn werden. — Wo die besondere Sündenbeichte in Uebung ist, da muthet man dem Beichtenden ja nicht zu, daß er, vor der Versammlung, seine ihm bewußten moralischen Vergehungen öffentlich nenne. Sie werden, als Angelegenheiten des Herzens, einem betrauten Religionslehrer offenbaret; und dieser verbirgt sie unter dem Schleier des Beichtgeheimnisses gegen das Bekanntwerden in der übrigen für ihre Kenntniß nicht berufenen Welt. — Eine analoge Verfahrensweise mit dem des Meineids zu Verwarnenden dürfte schwerlich die Erwartung von ihr hinter ihrem Zweck zurücklassen. Eine Ehrensache, wie diese, ist gewiß nicht

minder eine wahre, geheim zu behandelnde Angelegenheit des Herzens, wie die Beichte selbst. —

§. 93.

Man weise daher den des Meineids zu Verwarnenden an, daß er einen im Besitz seines Vertrauens befindlichen Lehrer der Religion dem Richter nahmhaft mache. *). Von diesem ergehe dann eine Aufforderung an den Ersteren, in der Wohnung des Geistlichen, oder des zu Verwarnenden die Handlung der Gewissensschärffung vorzunehmen. Beharret der Schwörenwollende, nach Verfließung einer bestimmten von dem Geistlichen ihm gegebenen Bedenkzeit, dennoch bei der Erklärung seines Entschlusses zur wirklichen Eidesleistung; so versuche der Religionslehrer an dem zuvor genannten Ort, abermal eine neue von der früheren in ihrer Form des Vortrags der Ideen ganz verschiedene und mit erhöheter Wärme und Leben an das moralische Gefühl des Schwörensollenden gerichtete Meineidsverwarnung. Würde, nach Ablauf einer der vorigen gleichen Bedenkzeit, der nunmehr zweimal des Meineids Verwarnte, seine Beharrlichkeit bei der vorigen Erklärung wiederholen; alsdann erst dürfte ein dritter vor versammeltem Gericht zu veranstaltender und etwa noch mit besondern Feierlichkeiten **) zu umgebender Meineidsverwarnungsversuch von dem Geistlichen (wobei auch die Gerichtspersonen dem Schwörensollenden in das Gewissen zu reden hätten,) mit besonderem Nutzen veranstaltet werden. — Selbst aber auch hier, wo schon ein Grad von Oeffentlichkeit die äusseren Umstände des Meineidsverwarnungsakts umgiebt, dürfte dennoch dem Verwarnten keine vor der Gerichtsversammlung abzulegende, sondern nur eine dem Geistlichen, oder der ersten Gerichtsperson, nach einer kurzen Bedenkfrist, mitzutheilende Erklärung auf diesen schließlichen Verwarnungsversuch, bey Vermeidung eines zweckmäßigen Rechtsnachtheils, angesonnen werden.

*) Die hier vorgeschlagene Meineidsverwarnungsweise soll, den ex post erhaltenen Nachrichten zufolge, in verschiedenen Ländern schon eingeführt seyn.

**) Da die durch Emporhebung des Daumens, Zeige- und Mittelfingers der rechten Hand begründet werden sollende sinnliche Repräsentation der Trinität das Refle-

tionsvermögen des Gebildeteren schwerlich auf den Begriff jenes unendlich Erhabenen mit Würde und Ernst hinführt, den er mit der Erinnerung an die Gottheit verbinden soll; so scheint es zweckmäßiger, wenn der Schwörende, wie bei dem Beten, die Hände falten, oder, zur Versinnlichung der, während des Schwörens eintreten sollenden Rückkehr zu und in sich selbst, die rechte Hand auf die linke Brust legen würde, wie dies sonst bei den Geistlichen und Frauen beobachtet zu werden pflegt.

§. 94.

Als Formel des dritten Verwarnungsakts bildet, (so viel mir wenigstens kund ist) kein Muster gegründetere Ansprüche auf das Verdienst des allgemeineren Bekanntwerdens, als eine Meineidsverwarnung, deren Verfasser der berühmte Religionsgelehrte Ammon ist. *) Sie ist der Einführung aus dem theologischen in das juristische Publikum werth und diese begründet auch nur die Möglichkeit für sie, so gemeinnützlich zu werden, als sie es unbestreitbar verdient. Hier folgt der wörtliche Inhalt derselben:

Meineidsverwarnung.

Heiliger kann Ihnen (Ihm, Ihr, Euch,) nichts seyn, als die Absicht, zu welcher Sie hier erschienen sind. — Sie stehen vor einem Gerichte, welches sich, durch seine Pflicht, Ordnung und Sicherheit zu erhalten, gedrungen fühlt, Sie zu einem feierlichen Eidschwur hiermit öffentlich aufzufordern. Indem Sie diesen Eid ablegen, berufen Sie sich auf Gott, den Allwissenden und Allgegenwärtigen, daß Ihre Aussage, nach der innigsten Ueberzeugung Ihres Herzens, Wahrheit sey (oder, verpflichten Sie sich vor Gott, der Ihre geheimsten Gesinnungen kennt, dasjenige unverbrüchlich zu halten, was Sie angeloben). Von tiefer

*) Sie stehet in der Schleswig-Holsteinschen Kirchen-Agende. Schleswig 1797. S. 299. Auch erinnere ich mich, sie in irgend einem von „Hufnagel's liturgischen Blättern" gelesen zu haben. Die Veranlassung zu dieser Verwarnung soll sich auf den Verdacht gegründet haben, daß verschiedene eines Zweikampfs untereinander beschuldigte Studenten, um einander der Strafe zu entziehen, einen falschen Reinigungseid abschwören mögten.

Ehrfurcht vor dem Allerheiligsten müsse, bei dieser feierlichen Handlung, Ihre Seele durchdrungen seyn; ein ernstes Gefühl seiner Allgegenwart und Allwissenheit müsse Sie erfüllen; das Andenken an seine Wahrhaftigkeit und an seinen unüberwindlichen Abscheu vor aller Unredlichkeit und Falschheit müsse Ihnen lebhaft vor Augen stehen! Was Sie jezt beschwören, das bekräftigen Sie nicht blos vor Menschen, sondern auch vor Gott, Ihrem Schöpfer und Ihrem Richter. (was Sie jezt eidlich angeloben, das geloben Sie bei Gott, dessen Auge Sie überall begleitet und der denjenigen nicht ungestraft läßt, welcher ihm lügt) Gott, Ihren allerhöchsten Herrn und Wohlthäter, durch dessen Gnade Sie hier stehen, durch dessen Güte Sie sind und leben und von dem Sie allein allen Segen und alles Heil, wonach Sie sich sehnen, von nun an, bis in Ewigkeit zu erwarten haben, Gott fordern Sie zum Richter über sich auf.

Wir Menschen sehen nicht in Ihr Herz, es ist möglich, daß die Aussage, die Sie hier eidlich bestätigen wollen, gegründet und der Wahrheit gemäß ist (oder, daß Sie die Verpflichtung, wozu Sie sich hier eidlich verbinden wollen, redlich und treu zu halten entschlossen sind) Finden Sie sich hiervon in Ihrem Gewissen überzeugt; so betheuern Sie nun die Zuverlässigkeit Ihrer Aussage, Gott (oder, so bestätigen Sie nun die Heiligkeit Ihrer Verpflichtung vor Gott) mit der Bereitwilligkeit, welche Sie der Gesellschaft und Ihrer Obrigkeit schuldig sind aber auch mit der Ruhe und mit der Heiterkeit, welche ein gutes Gewissen gewährt.

Es ist aber auch möglich, daß Sie die Wahrheit durch Ausflüchte entstellen und verhehlen, oder vielleicht gar, um falschen Freunden gefällig zu werden, oder, um Ihren Eigennutz zu befördern, oder, um der Schande und Strafe vor Menschen zu entgehen, mit dem unheiligen Vorsaz hierher gekommen sind, durch eine falsche Betheuerung, sich an Gott und Religion, an Wahrheit und Tugend zu versündigen. — Wie gefährlich würde dann der Irrthum sein, aus dem Sie in kurzer Zeit erwachen müßten! — Nach einer vorübergehenden Freude über das Gelingen einer unredli-

chen Absicht, würden Vorwürfe des beleidigten Gewissens Ihr Herz erfüllen, bittere Reue würde Sie überall verfolgen; Gram und Selbstverachtung würde die Ruhe Ihres Lebens zerstören, würde Ihnen jeden Segen Ihrer Arbeit rauben (würde Ihnen die Freuden des Gatten und des Vaters — der Gattin und der Mutter durch unaussprechliche Leiden verbittern) würde Sie Ihr ganzes Leben hindurch begleiten und in der lezten Stunde des Todes Ihre Seele noch durch die Marter der Gewissensangst und der Verzweiflung quälen. —

Ja selbst vor Menschen kann Unredlichkeit und Falschheit nicht immer verborgen bleiben. Nicht selten ist eine Handlung gerade ihrer Entdeckung am nächsten, wenn man sie am künstlichsten verdeckt und verstellt zu haben glaubt. Und welches Elend muß dann auch in der bürgerlichen Gesellschaft den Falschen und Meineidigen treffen, wenn seine Unredlichkeit den Augen der forschenden Gerechtigkeit aufgedeckt wird. Gebrandmarkt vor seinem eigenen Gewissen, von allen guten und edeln Menschen tief verachtet, zu jedem öffentlichen Amte unfähig und aller öffentlichen Sicherheit beraubt, bleibt er der tiefsten Schmach ausgestellt, die, wenigstens vor Menschen, durch keine noch so bittere Reue, mehr abgebüßt werden kann. — Ach des Unglücklichen, der sich so sehr vergessen kann, daß er durch verrätherische Betheuerungen das Heil seiner Seele und das äussere Glück seines Lebens so frevetlich aufs Spiel sezt.

Prüfen Sie sich also wohl — noch ist es Zeit, sich zu bedenken — ob Sie den von Ihnen geforderten Eid mit gutem Gewissen abzulegen im Stande sind.

(Nach einer kleinen Pause:)

Wollen Sie noch schwören?

(Auf die bejahende Antwort *)

So heben Sie Ihre Finger empor zu Gott, Ihrem Vergelter, wenn Sie ihn in Aufrichtigkett verehren, aber auch Ihrem Richter, wenn Sie unlauter vor ihm erfunden werden! Sprechen Sie mir nun folgenden Eid deutlich nach.

(Hier der Eid selbst.)

*) Man erinnere sich an eine vorhin mitgetheilte Bemerkung, daß der Schwörensollende, auf jeden Fall, seine Erklärung: ob er schwören könne, oder nicht: dem Geistlichen, oder der ersten Gerichtsperson, nie aber vor versammeltem Gericht, zur möglichsten Schonung seines Ehrgefühls, abzulegen habe.

§. 95.

Wer sich zur Ableistung eines Eides bestimmt hat, der kann über Mangel an Delikatesse in Behandlung seines wahr oder unrichtig verstandenen Ehrtriebs keine gegründete Beschwerde führen, wenn sich das Richteramt, auf die von mir vorgeschlagene Weise gegen ihn benahm. So betheiligt sich dasselbe auch nicht an dem Verbrechen des Meineids, das, durch inkonsequente Verwarnungsanstalten, begründet werde.

§. 96.

Nicht völlig berichtigte Begriffe von dem Wesen und Zweck der Meineidsverwarnungen scheinen für eine gewisse etwas galante Art der Justizamtspraxis, — die jede gegen sogenannte Honoratioren zu richtende Officialeinschreitung mit wenigstens einer ganz gehorsamsten Verbeugung zu verbinden gewohnt ist, — die Veranlassung gewesen zu seyn, die unter der Benennung der Personarum honoratarum oder der Honoratiorum, bekannten Staatsangehörigen, selbst wenn sie der Absicht einen Meineid begehen zu wollen, verdächtig waren, mit der von deren zu den vorhin erwähnten Praxis sich bekennenden Subjekten sogenannten Eideserklärung zu verschonen. Diese glaubten, eine Eideserklärung, dem Honoratior, oder dem sonst Gebildeten ertheilt, enthalte die für das Gefühl der Bildung einer solchen Person sehr kränkende stillschweigende Eröffnung; daß man derselben keine geläuterte Einsicht in das Wesen und die Absicht des Eides zutraue. Dieser Glaube ist darum nicht von dem Anschein des Begründetseins verlassen, weil die Ertheilung einer Meineidsverwarnung, wo nicht auf einer ausführlichen Entwickelung, doch wenigstens auf einer blos berührungsweise statt habenden Voraussendung der religios-moralischen und theologischen Grundbegriffe von dem Eide beruhen muß.

§. 97.

Allein gewiß ist ein völliges Schwinden dieser Bedenklichkeit eine unausbleibliche Folge der Betrachtung: daß, wenn der einen Angehörigen der gebildetern Stände im Volke des Meineids verwarnende Geistliche, oder Richter der Verwarnung selbst die directe oder indirecte Darstellung der Grundbegriffe von dem Eide vorangehen läßt, dies nicht in der Hauptabsicht geschehe, um demselben richtige Begriffe von dem Eide, die man in ihm, als die ihm eigenthümlichen, noch nicht voraussezt, allerst jezt mitzutheilen, sondern um sich selbst (dem Geistlichen, oder Richter) erst die Grundlage zu fixiren, auf welche der ausführlichere Gedankeninhalt der Meineidsverwarnung vor allem zu errichten ist. Kurz, der Geistliche, oder der Richter deutet hier wenigstens die Grundmerkmale im Begriff von dem Eide nicht zur Belehrung des Schwörensollenden, sondern zur Begründung seines Vortrags der Meineidsverwarnung an den zu Vereidenden an.

§. 98.

Irret der Verfasser dieser Metakritik nicht, so begründet vorstehende Ansicht, für das Rechtsverfahren, die Eintheilung des Gattungsbegriffs der Meineidsverwarnung in Eideserklärung und eigentlich als sogenannte Meineidsverwarnung. Die erstere würde bei einem des Meineids Verdächtigen eintreten, dem man, vermöge des in seinem Verhalten sich ankündigenden Bildungsgrades seiner verständig-sittlichen Natur, keine soliden Begriffe von der Materialität und Tendenz des Eides überhaupt zutrauen kann. In unmittelbarer Verbindung mit diesem an sich rein dogmatischen Vortrag der Eideserklärung wäre sodann der rein moralische Vortrag der in der beschränkteren Bedeutung eigentlich sogenannten Meineidsverwarnung an den Schwörenden zu richten. — Dagegen fände die leztere (nemlich die eigentlich sogenannte Meineidsverwarnung) nur für Jene statt, bei welchen man, vermöge der ihr äusseres Wesen umgebenden Bildungsmerkmale des Geistigen und Sittlichen ihres inneren Menschen, die für den Zweck der Ausschwörung eines Eides erforderlichen Kenntniß von dem Wesen und der

Absicht desselben ohnbedenklich voraussezzen kann. Der Vortrag der eigentlich sogenannten Meineidsverwarnung, wäre daher entweder gar nicht, oder doch weit minder dogmatisch, als im vorigen Falle, wohl aber durchaus moralisch d. i. nicht eigentlich auf Verstandes-Belehruug des zu Vereidenden über die von demselben nunmehr herzustellende sittlich religiose Gewährleistungs- oder Verbürgungsform seiner Behauptung, oder seines Versprechens, sondern teleologisch auf religiose Rührung seines Gewissens und Erwärmung und Belebung seines moralischen Gefühls zu berechnen.

§. 99.

In ihrem III. Theil auf der 181 Seite sezt die Feuerbachsche Kritik dem Entwurf von Kleinschrod die gerechte Ausstellung entgegen, daß, da der Begriff des Hochverraths eine große Mannichfaltigkeit von Fällen in sich begreife, die, ungeachtet der Einheit in dem Hauptbegriff, in Ansehung des Grades ihrer Strafbarkeit sehr von einander abweichen, der Entwurf demnach diese Fälle nicht unterscheide, sondern alle Arten des Hochverraths, Regentenmord, Revolutionsstiftung, Entthronung des Oberherrn, Unterstüzzung des Feindes mit Munition, oder auf andere Art, bis herab zum Verbrechen eines feindlichen Spions, alles unter einen Gesichtspunkt zusammenwerfe und mit einer Strafe belege, indem man doch dem Mörder des Oberherrn mit dem für gleich strafbar nicht halten könne, der hochverrätherisch einem auswärtigen Feind nur eine Urkunde verräth, woraus dieser Ansprüche auf eine Provinz ableitet. — Eben so lasse sich auch derjenige, der die Landesverfassung umgestürzt, oder, zum Zweck ihrer Umstürzung, schon eine Rebellion erregt hat, nicht auf dieselbe Stufe der Strafwürdigkeit mit demjenigen stellen, der nur ein Magazin verdorben hat, um den Truppen seines Vaterlandes den Feldzug zu erschweren. — Gleichwenig dürfe man denjenigen, der das regierende Haus von der Thronfolge verdrängt, oder der einen Krieg gegen sein Vaterland schon wirklich erregt hat, mit demjenigen gleich bestrafen, der nur versucht hat, durch eine Calumnie an dem Landeshern eine auswärtige Macht zum Kriege zu reizen.

§. 100.

Als Verbesserungsvorschlag der im vorigen §. erwähnten Ausstellung, legt nun Hr. F folgende Aeusserung in seiner Kritik nieder: „Mir scheint — sagt Er — man müsse folgende Grade des Hochverraths unterscheiden: — Im ersten und strafbarsten Grad stehen diejenigen, die den Oberherrn getödtet oder seiner Freiheit beraubt, oder in solcher Absicht schon eine Verschwörung gestiftet, einen wirklichen Aufruhr erregt, oder schon Hand an denselben gelegt haben.

§. 101.

Nach Thl. III. S. 140. u. a. der Kritik, richtet sich die Größe des Strafübels nach der Größe der durch das Verbrechen begründeten Rechtsverlezzung. —

In Folgerechtheit mit diesem Princip, kann derjenige, welcher zur Ermordung oder Freiheitsberaubung des Oberherrn eine Verschwörung gestiftet, oder Hand an denselben gelegt hat, nicht unter denselben Strafgrad mit dem gestellt werden, der den Oberherrn wirklich tödtete, oder seiner Freiheit beraubte. Wir haben hier die gestiftete Verschwörung, den erregten Aufruhr und das actuale Handanlegen an die Person des Landesherrn nicht als für sich bestehende Verbrechen zu betrachten und als solche, zu bestrafen, sondern wir müssen hier auf das zwischen den ebengedachten Verbrechen, als Mitteln, und der Ermordung, oder Freiheitsberaubung des Oberherrn, als ihrem Zweck, statt findende telelogische Verhältniß, zur Bestimmung eines angemessenen Grades der Bestrafung, unsere Aufmerksamkeit richten. In diesem Verhältniß erscheinen dann die erwähnten Verbrechen, als bloße Versuche zum bezweckten Hauptverbrechen (der Ermordung oder Freiheitsberaubung des Oberherrn) und selbst zwischen diesen Versuchen tritt die Scala des entfernteren oder des näheren Versuchs ein, vermöge deren allein schon der in Ermordungs- oder Freiheitsberaubungsabsicht des Regenten wirklich erregte Aufruhr offenbar in der Kategorie eines entfernteren Mordkonats des Landesobern stehet, als das unmittelbare Handanlegen an seine Per-

son. — Nun ist aber nichts bekannter, als daß der Versuch zu einem Verbrechen mit der wirklichen Vollendung desselben nicht unter einen und denselben Grad der Strafbarkeit geordnet werden könne. Es leuchtet demnach nicht ein, wie der Verfasser der Kritik zwischen vollendeter Ermordung, oder Freiheitsberaubung des Landesherrn und zwischen einer vollendeten Verschwörung, oder einem vollendeten Aufruhr, und erst noch den Mord, oder die Freiheitsberaubung an dem Oberherrn zu vollziehen, eine Gleichheit in dem Grade ihrer allerseitigen Punibilität wahrzunehmen vermogte.

§. 102.

In ihren Folgen können Mord, oder Freiheitsberaubung des Landesobern mit einer zu dem Ende gestifteten Verschwörung, oder erregten Aufruhr, in wiefern sie, in näherer, oder entfernterer Beziehung, den Sturz der bestehenden Staatsverfassung herbeiführen, ganz gleich sein. Dies räumt der Verfasser dieser Metakritik als eine Möglichkeit, gern ein und vielleicht dürfte Hr. Feuerbach an eine solche Gleichheit der Folgen gedacht haben, als er so kategorisirte, wie er hier that. Allein diese Gleichheit in den Folgen der genannten Verbrechen gründet sich doch nicht auf Allgemeinheit und Nothwendigkeit, sondern auf casuale Verhältnisse. Auf den Eintritt von Zufälligkeiten darf man aber keine Strafanordnung berechnen. — Also — noch einmal — die Stiftung einer Verschwörung, die Erregung eines Aufruhrs in Ermordungs- oder Freiheitsberaubungsabsicht des Oberherrn, oder wirkliches Vergreifen und Handanlegen an dessen Person, kann mit dem wirklich an dem Regenten verübten Mord, oder mit der Freiheitsberaubung desselben nie als ein im Wesen gleicher Fall angesehen und mit einer und derselben Strafe bedrohet werden. — Der Vorwurf, den die Kritik dem Entwurf machte: daß derselbe alle Arten des Hochverraths unter einen Gesichtspunkt zusammenwerfe und mit einer Strafe belege trift demnach — ohne daß der Verfasser der gegenwärtigen Metakritik den nicht zu rechtfertigenden Entwurf nur auf die entfernteste Weise dadurch zu rechtfertigen gesonnen ist — auf sie selbst zurück,

indem sie, gezeigtermaßen, in dem nähern, oder entfernteren Conat zu einem Verbrechen gleichen Grad der Strafbarkeit, wie in der Vollziehung des durch diesen Conat vorbereiteten Verbrechens selbst erblickt.

§. 103.

Zu dem ersten und strafbarsten Grad des Hochverraths kategorisirt die Kritik 2) diejenigen, die, um die bestehende Staatsverfassung gewaltsam, oder rechtswidrig zu verändern, oder die regierende Familie, oder ein Glied derselben von der Thronfolge zu verdrängen, eine Verschwörung im Innern, oder ein Bündniß mit Auswärtigen eingegangen sind, oder schon einen wirklichen Aufruhr erregt haben.

§. 104.

Wenn der Verfasser dieser Metakritik durch sein individuelles Rechtsgefühl richtig geleitet wird, so ist die Erregung eines wirklichen Aufruhrs ein näherer Versuch zu dem in der Absicht oder in dem Zweckbegriff des Hochverräthers enthaltenen Verbrechen, als die bloße Stiftung einer Verschwörung im Inneren, oder die Errichtung eines Bündnisses mit Auswärtigen zu gleichem Endzweck ist. Ob, aus diesem Grund, die auf eine solche Absicht berechnete Erregung eines Aufruhrs nicht eine schärfere Bestrafung verdiene, als eine Verschwörung und Bündniß, wovon eben die Rede war? das mögte wohl eine, wie ich wenigstens glaube, zu bejahende Frage seyn. Warum also mit der Kritik diese Fälle unter eine und dieselbe Gleichung des Bestrafungsgrades bringen?

§. 105.

Zum ersten und strafbarsten Grad des Hochverraths zählt die Kritik *) unter Ziffer 3) ferner diejenigen, die, um den Staat, oder einen Theil desselben einer auswärtigen Macht zu unterwerfen, oder einen Theil des Staats unabhängig zu machen, Verschwörung, Aufruhr, oder Bündniß mit Auswärtigen gestiftet haben. Dagegen soll das Verhalten dessen, der einer mit dem Staat im Kriege schon begriffenen Macht verrätherisch Städte, Festungen,

Pässe und andere Vertheidigungsposten übergiebt, den zweiten Grad auf der Scala der Strafe des Hochverraths behaupten **).

*) III. Thl. S. 181.
**) Ebendaselbst S. 182. Ziff. 2.)

§. 106.

Allein handeln denn die Subjekte Ziff. 3. des ersten Grades und Ziff. 2. des zweiten Grades nicht in Beziehung auf einen Zweck, nemlich auf die Unterwerfung eines Theils des Staats, oder, welches das völlig Gleiche ist, eines einzelnen Orts, welcher doch auch einen Bestandtheil des Staats bildet, — dessen Begrif, (nemlich eines Staatsbestandtheils) da ihn der Kritiker selbst nicht einschränkt, in seinem ausgedehntesten Sinne hier zu nehmen ist? — Und wenn die criminalistische Theorie des berühmten Verfassers der Kritik eigentlich dem bösen Willen durch zweckmäßige Strafübel begegnen will; so fällt es ins Befremdende, warum er doch einer und derselben, ihrer Gradbestimmung nach, gleich rechtswidrigen Absicht nicht auch ein in seinem Gradverhältniß durch gleiche Schärfe begründetes Strafübel androhet. Denn wer im Krieg einen Plaz verrätherisch der Gewalt des Gegners überantwortet, der handelt, dem Grad nach, aus gleich böser Absicht mit dem, der, ausser dem Kriegszustande, einen Theil des Staats einer auswärtigen Macht verrätherisch zu übergeben gesonnen ist und in dieser Absicht Verschwörung, Aufruhr, oder Bündnisse mit Auswärtigen zu Stande bringt, so lang der Erstgedachte nicht stringente Schwächungsgründe der Größe des illegalen Vorsazzes erbringen kann. — Die beiden hier erwähnten durch Gradesgleichheit in dem rechtswidrigen Begehren geleiteten Subjekte sollte man demnach hier entweder dem ersten, oder dem zweiten Grad der Strafbarkeit des Hochverraths untergeordnet wahrnehmen.

§. 107.

Oder sollte derjenige, welcher ein Bündniß mit Auswärtigen errichtete, oder einen Aufruhr, oder eine Verschwörung zu Stande brachte, um erst noch einen

Theil des Staats einer auswärtigen Macht zu unterwerfen, nicht offenbar, in minderem Grad, strafwürdig erscheinen, als der, welcher, wenn gleich im Krieg, einen Plaz an eine fremde Potenz verrätherisch übergiebt, ohne legitime Entschuldigungsgründe für diese Uebergabe nachweisen zu können?

§. 108.

Man trenne nur die Bewerkstelligung der gedachten Unterwerfung an eine auswärtige Macht, als das Hauptverbrechen und den Zweck, von dem zu dieses lezteren Verwirklichung zu Stande gebrachten Aufruhr, Bündniß mit Auswärtigen, oder Verschwörung, als dem Mittel zu dem ebenerwähnten Zweck und bedenke, daß das, was die Teleologie medium ad finem nennt, in criminalistischer Hinsicht, in dem Verhältniß des Versuchs zu dem vollendeten Verbrechen erscheine.

§. 109.

Wer demnach den ersteren (nemlich Versuch) zwar unternahm, aber die versuchte Missethat noch nicht vollendete, dessen sein Verhalten stehet wahrlich auf einer geringeren Stufe der Strafbarkeit, als das Verhalten desjenigen, der, wenn gleich im Kriege, und zwar ohne formale Verschwörung, Aufruhr, oder Bündniß mit Auswärtigen, jedoch offenbar aus verrätherischer Absicht Staatstheile der Gewalt einer auswärtigen Macht unterwirft. Ob ein solches landesverrätherisches Wirken zur Unterordnung von integrirenden Staatstheilen unter die Bedingungen der Gewalt einer fremden Potenz nun in dem Zustande des Kriegs, oder ausser demselben geschehe, darauf kommt es allerdings wohl an, wie auch die Kritik dies Moment wirklich hier berücksichtigt, weil aber die wirkliche (aktuale) Uebergabe von Pläzzen im Krieg an sich schon strafbarer ist, als die Stiftung eines Bündnisses, mit Auswärtigen, eines Aufruhrs, oder einer Verschwörung zum Zweck der dadurch erst noch vollführt werden sollenden Uebergabe, und weil diese (nemlich die Uebergabe von festen Pläzzen u. s. w. im Krieg) die Verpflanzung des Kriegs in das zu vertheidigende Land

zur Folge hat, so scheint es dem Verfasser dieser Metakritik, daß das unter Ziff. 2. zum zweiten Grad der Punibilität des Verraths gerechnete Delikt unter den ersten Grad der Strafwürdigkeit des gedachten Verbrechens, dahingegen die unter Ziff. 3. des ersten Grads der Strafbarkeit des Hochverraths aufgeführte Rechtsverlezzung unter den zweiten Grad der gedachten Missethat zu stellen sey.

§. 110.

Zum ersten und strafbarsten Grad des Hochverraths zählt die Kritik *) diejenigen, welche absichtlich einen wirklichen Krieg schon erregt haben, wogegen die verrätherische Uebergabe von Städten, Festungen, Pässen und andern Vertheidigungsposten an eine mit dem Staat im Krieg schon begriffene Macht von der Kritik für strafbar im zweiten Grad geachtet wird. — Der Verfasser dieser Metakritik muß mit Freimuth bekennen, daß, wenn er sich den Fall denkt, daß Einer oder Mehrere den Staat in einen wirklichen Krieg mit einem entfernten und mit den Grenzen des ersteren nicht contiguirenden Staat verflechten, (und dieser denkbare Fall ist doch solange in dem generellen Saz der Ziff. 4. S. 181. **) enthalten, als lang derselbe nicht bestimmt davon ausgenommen ist,) dieser, oder diese ihm nicht so strafwürdig erscheinen, als der, welcher einer mit dem Staat schon im Krieg befangenen Macht Vertheidigungsplázze verrätherisch übergiebt. Der Leztere spielt ja offenbar durch seine Treulosigkeit, den Kriegsschauplaz, mit seinen zahllosen Uebeln über Staats- und Privatwohl, in das zu beschüzzende Land selbst, handelt, weil er dies doch voraussah, oder doch konnte, im mildesten Gesichtspunkt betrachtet, aus grober durch bösen Willen bestimmter Fahrlässigkeit, und begeht dadurch gewiß eine strafbarere Handlung, als der, welcher den Staat in einen wirklichen Krieg mit einer entfernten Macht verwickelt, ohne dadurch das Innere des Staats selbst zum Objekt der Kriegsgewalt dieser entfernten Potenz zu machen. Das Ziff. 2. im zweiten Grad des Reats des Hochverraths in der Kritik bezeichnete Verbrechen stünde also — wie es den Verfasser dieser Meta-

Kritik jezt wenigstens dünkt — im ersten Grad des gedachten Reats an seiner eigentlichen Stelle.

*) a. a. O.

*) a. a. O.

§. 111.

Unter den vierten Grad der Strafbarkeit des Hochverraths ordnet die Kritik *) ferner die Handlung dessen, der an fremde nicht feindliche Mächte (sofern diese Handlung nicht in eine noch strafbarere Handlung übergehen sollte) Staatsgeheimnisse verrathen hat. —

*) Ebendaselbst S. 182 und 183.

§. 112.

Vorerst bemerkt der Verfasser dieser Metakritik daß die der vorangezeigten Stelle eingeschaltete Parenthese ihr die philosophische Consequenz durchgehends entzieht. — Sie sezt voraus, daß eine nur im vierten Grad strafbare hochverrätherische Handlung in einen im dritten, zweiten oder ersten Grad strafbare Spezies des Verraths übergehen könne. — Allein wie wäre wohl eine solche Voraussezzung in einer durch philosophisch consolidirte Grundsäzze sich bezeichnenden Gesezgebung, als möglich, denkbar, sobald man sich zu dem Princip — und zwar mit Recht — bekennt: daß die gesezlichen Merkmale eines unter dem vierten Grad der Strafbarkeit des Hochverraths stehenden Falles sich durch eine Schärfe in ihrer Zeichnung heraus heben müssen, die kein Verwechseln, oder Kreuzen verwandter oder analog annähernder Criterien der Fälle des dritten, zweiten, oder ersten Grads der Punibilität des Hochverraths gestattet? Wahrlich die Gründe des Erkennens der unter den vierten, dritten, zweiten, oder ersten Strafwürdigkeitsgrad des Verbrechens der Perduellion zu ordnenden Fälle müßten nothwendig äußerst unbestimmt und schwankend und daher unhaltbar seyn, wenn — wie die Kritik annimmt — eine unter dem vierten Grad der Strafbarkeit des Hochverraths stehende Art (Species) desselben in eine noch strafbarere Handlung (z. B. des dritten, zweiten, oder ersten Grads dieses größesten der Verbrechen in unserem System der Criminalwissenschaft) übergehen könnte.

§. 113.

Der oben erwähnte vierte Grad der Strafbarkeit des Hochverraths soll, wie wir höreten, nur in sofern eintreten, als diese Handlung nicht in eine noch strafbarere Handlung übergeht. Da jedoch — wie man nachgewiesen zu haben glaubt — Fälle des vierten Grades nie die Criterien der höheren Grade der Perduellion, in einer überall abgeründete Principien enthaltenden Gesezgebung, sich aneignen können; so läßt sich mit der obengedachten der metakritischen Prüfung hier unterworfenen Parenthese — wenn den Verfasser dieser Schrift keine Truganſicht blendet — für die auf die empirischen Lebensverhältnisse bezogene Criminal-Gesezgebung kein Sinn verbinden.

§. 114.

Es läßt sich zwar gedenken, daß eine nur im vierten Grad der Feuerbachschen Classifikation strafbare hochverrätherische Handlung, durch ihre, wenigstens als möglich vorher zu sehenden früheren oder späteren Folgen, in eine noch strafbarere Handlung der höheren Grade des Hochverraths (nach der erwähnten Eintheilung) für den Handelnden übergehen könne. (Man nehme z. B. an: der Befehlshaber einer Festung theilt einer auswärtigen nicht feindlichen Macht einen Riß darüber in dem Bewustseyn mit, daß er dies, ohne oberherrliche Einwilligung thun dürfe. Dies Faktum steht unter dem vierten Grad der Feuerbachschen Classifikation, denn es kategorisirt sich allerdings zu einem Verrath eines Staatsgeheimnisses. — Aus dem erwähnten nicht feindlichen wird, durch Ausbruch eines Kriegs, nunmehr ein feindlicher Staat, welcher den, unter friedlichen Verhältnissen ihm vorhin mitgetheilten Festungsriß zum Schaden des Staates des Mittheilenden dermalen gebraucht. Hierin liegt eine unter Nro. 3 des zweiten Grads der Perduellion zu ziehende Unterstüzzung einer feindlichen Macht durch Rath und That zum Nachtheil des Vaterlandes, als eine Folge der Mittheilung des Festungsrisses.) Allein ein Faktum dieser Art würde, für die aus ihm entspringenden Folgen, doch höchstens nur den Eintritt der Prinzipien von der durch Dolus bestimmten

Culpa (Culpa dolo determinata) begründen können. Unter die Grundsätze von dem Dolus würden sich diese Folgen der Mittheilung des Festungsrisses nicht subsumiren lassen, weil, wie man sich bereits vorhin überzeugt haben wird, es etwas an sich sehr Verschiedenes ist — das Bewustsein von der Möglichkeit eines gewissen Erfolgs haben und diese vorher sehen, und — diesen Erfolg in sein Begehren aufnehmen oder – den Willen und die Absicht heegen, daß derselbe wirklich werde.

§. 115.

Der Landfriedensbruch — fährt Hr. Feuerbach weiter fort *) kann ebenfalls in sehr verschiedenen Gradationen erscheinen, von denen ich folgende herausheben und mit verschiedener Schwere bestrafen würde: Erster Grad, wenn jemand der Ueberfallenen getödtet, oder, wenn von den Friedbrechern eine Brandstiftung verübt worden ist. Zweiter Grad, wenn die Friedbrecher mit den Ueberfallenen wirklich handgemein geworden sind, oder doch an der Person derselben Gewaltthätigkeit verübt haben, ohne daß jedoch die Thatsachen des ersten Grads dabei verkommen. Dritter Grad, wenn das Verbrechen, ohne Gewaltthat an der Person der Ueberfallenen, vollbracht worden ist, (denn auch dadurch kann ein Landfriedensbruch vollbracht werden, daß die Friedbrecher in Grundstücke, oder Wohnorte eingefallen sind und die Besitzer, ohne Handgemenge, verjagt haben, oder nur den eigenmächtig ergriffenen Besitz mit Waffen zu behaupten in Bereitschaft gewesen, oder geblieben sind). Auf diese Hauptunterschiede — sagt die Kritik weiter — wird gar keine Rücksicht im Entwurf genommen, sondern, ohne weitere Unterscheidung, blos in folle eine und dieselbe Strafe (6 bis 10 Jahre schweres Zuchthaus) angedroht.

*) Ebendaselbst S. 183.

§. 116.

Der Verfasser der vorliegenden Metakritik weiß sich zwar den Kleinschrodschen von dem verdienten Kritiker mit Recht als unstatthaft, gerügten Bestrafungsvorschlag des Landfriedensbruchs (6 bis 10 Jahre

schweres Zuchthaus) durchgehends mit nichts genüglich zu begründen. Denn alle in Verbindung mit dem Landfriedensbruch erscheinenden gesezwidrigen Handlungen der Friedbrecher bezeichnen sich nicht durch einen und denselben Charakter ihrer Strafbarkeit in Rückblick auf das Hauptverbrechen (den Landfriedensbruch) und hätten daher auch übereins nicht mit einer und derselben Strafe in dem Entwurf bedrohet werden dürfen. — Allein eben so vergeblich sah sich derselbe — wie Er hier mit unbefangenem nur für das wissenschaftlich Wahre empfänglichen Herzen zu bekennen sich gedrungen fühlt — nach Rechtfertigungsgründen der von dem Verfasser der Kritik für den Landfriedensbruch vorgeschlagenen (§. 115.) Bestrafungsgradationen um. — Um sein Urtheil zu belegen, verweilt derselbe bei dem ersten Grad, wenn nemlich jemand der Ueberfallenen getödtet, (hier hätte gesagt werden sollen von wem getödtet? denn es kann ja auch einer der Ueberfallenen zur Zeit des Ueberfalls getödtet werden, ohne daß dies gerade von einem der Friedbrecher geschehe. Von selbst darf sich eigentlich gar nichts in einer philosophisch bestimmten Gesezgebung verstehen) oder wenn von den Friedbrechern eine Brandstiftung verübt worden ist.

§. 117.

Wenn (concomitanter, oder subsequenter) in Verbindung mit einem Landfriedensbruch ein Mord oder eine Brandstiftung begangen worden ist, so läßt es sich nicht gedenken, wie durch zwei von dem Landfriedensbruch in ihrer Natur so wesentlich verschiedene Verbrechen, als Mord und Branderregung sind, das Verbrechen des Landfriedensbruchs selbst, in aller Rücksicht, strafbarer werde, wenn nur eines, oder das andere derselben mit diesem lezteren in Verbindung stehet, ohne dabei zu beachten, ob diese Verbindung durch Teleologie oder durch blos zufallsweise erzeugte faktische Causalität begründet werde; d. i. ob die Friedbrecher diesen Zusammenhang zwischen dem Landfriedensbruch und dem Mord, oder dem Feueranlegen, nach der Vorstellung des Verhältnisses zwischen Mittel und Zweck, wirklich gewollt haben, oder ob Mord, oder Brand

nähere, oder entferntere nicht in der Begehungsabsicht des Landfriedenbruchs geradezu enthaltene faktische Causalfolgen waren. Im Allgemeinen läßt sich nicht mehr und nicht weniger mit Gewißheit sagen als: Insofern ein Landfriedensbrecher — wenn gleich in Verbindung mit dem Landfriedensbruch — ein Mörder, oder Brandstifter ist, insofern ist derselbe nicht Landfriedensbrecher. Der Landfriedensbruch, als ein solcher, kann daher, um des in allgemeiner Verbindung mit ihm vollzogenen Mords, oder Brandstiftung willen, nicht schwerer bestraft werden, als derselbe, für sich selbst schon, und außer dieser Verbindung, bestraft worden wäre. Allein nach dem Feuerbachschen ersten Grad des Landfriedensbruchs ist es ganz anders. Wir wollen uns z. B. den Fall vorstellen: Einer oder mehrere von den Friedbrechern benuzzen die durch ihren Ueberfall bei den Ueberfallenen erregte allgemeine Bestürzung zur Ermordung ihrer Privat-Feinde, oder zur Anzündung ihrer Gebäude etwa aus Privathaß gegen dieselben, ohne daß weder die eine, noch die andere Missethat wenigstens in ihrem Plan zum Landfriedensbruch lag. Von diesem Mord, oder dieser Branderregung läßt sich doch wohl schwerlich behaupten, daß davon auf einen besonders verstärkten Grad der Festigkeit der Triebfeder zum Dolus des Landfriedensbruchs selbst ein logisch begründeter Vernunftschluß eintrete, denn dieser Mord oder Brand ward von den Schuldigen weder um des Landfriedensbruchs willen, noch dieser leztere um dieses Mordes, oder um dieser Branderregung willen, vollbracht. Die Bestimmungsgründe oder Triebkräfte zum Dolus des Mords oder Brandes und zum Dolus des Landfriedensbruchs stehen hier ja nicht in der entferntesten eine Reatserhöhung in Rücksicht des Landfriedensbruchs begründenden Wechselwirkung. — Folgen wir aber der Kritik, so stehet dies Faktum im ersten Grad (des erhöheten Reats) eines Landfriedensbruchs, weil hier (ohne Unterscheidung, ob Mord oder Brand um des Landfriedensbruchs willen geschah, oder nicht,) — „jemand der Ueberfallenen volve paginam antecedentem getödtet, oder, von den Friebrechern eine Brandstiftung verübt worden ist."

§. 118.

Das blos faktische Verbundenseyn zwischen dem Landfriedensbruch und dem Mord, oder der Brandstiftung trägt demnach zur Verschärfung der Strafe dieses ersteren nichts bei. Soll die gedachte Verbindung von straferschwerendem Einfluß für das Verbrechen des Landfriedensbruchs werden, so muß der die gedachten Verbrechen miteinander verknüpfende Zusammenhang in dem Vorhaben der Friedensvernichter enthalten gewesen seyn.

§. 119.

Die eben mitgetheilte Ansicht würde dem Verfasser der vorliegenden Metakritik, wenn derselbe den Grad der Strafbarkeit eines mit Mordthaten, oder Brandstiftung verbundenen Landfriedensbruchs für eine künftige Criminalgesezgebung bestimmen sollte, die Grundlage zu folgender Unterscheidung darreichen. — Es ward nemlich

a.) Entweder ein Mord, oder eine Brandstiftung, als ein den Akt des Landfriedensbruchs vorhergehendes oder denselben begleitendes Verwirklichungsmittel des Friedensvernichtungszwecks, verübt;

Oder

b.) Bei Gelegenheit eines Landfriedensbruchs und blos zufällig, ohne in absichtlich teleologischer Beziehung *) mit dem Zweck des Landfriedensbruchs zu stehen, ereignet sich ein Mord, oder eine Brandstiftung.

*) Wegen Mangel dieser teleologischen Beziehung, welche sonst, nach logischen Begriffen, das Mittel mit seinem Zweck zur Einheit verbindet, kann man hier nicht sagen, daß die Begehung des einen Verbrechens den Reat des in concursu objectivo mit demselben stehenden andern Verbrechens erhöhe und beide Verbrechen dadurch, in juristischem Verstande, in ein einziges — jedoch wegen durch gedachten objektiven Concurs exaltirter Imputabilität, geschärfter zubestrafendes Verbrechen verwandelt oder ineinander verschmolzen werden. Demnach wird die Strafe keines in gelegenheitlicher Connexion mit dem andern verübten Verbrechens, um dieses andern willen, eigent-

lich verschärft, sondern alle Strafen aller in dieser objektiven Concurrenz miteinander verübten Missethaten werden an dem Delinquenten, nach dem Princip: poena major absorbet minorem, uno eodemque actu zugleich, ohne wahre und eigentliche Exasperation, vollzogen.

Koch *) will zwar ob concursum delictorum objectivum, ohnangesehen des Grundsazzes, daß die schwerere Strafe die mildere schon enthalte, aus der Ursache Verschärfung der Hauptstrafe eintreten lassen, ne — wie er sagt — reliqua delicta maneant impunita. Allein sobald Koch überzeugt ist, daß, in einem solchen Fall, durch Vollziehung der schwereren Strafe, auch das leichtere Verbrechen wirklich abgestraft werde, so muß derselbe in consequentiam hujus, auch überzeugt seyn, daß, wenn die gedachte schwerere Strafe, ob patratum majus delictum, vollstreckt wird, keines der in objektiven Zusammenhang mit dem delicto graviori stehenden delictorum levium, in eigentlicher Bedeutung, ungestraft bleibe.

Die Regel: Poena major absorbet minorem hat der Verf. der Metakritik zu begründen versucht in seiner „Kritik der Theorie des Hrn. v. Almendingen v. den kulposen Verbrechen" in Baurittels juridischem Magazin I. Bd. 3s Stck. XXIV. S. 420. §. 53. u. ff.

*) I. I. C. §. 161.

§. 120.

Zu a.) Hier kündigt sich allerdings eine erhöhete oder vermehrte Festigkeit der Triebfeder zum Dolus der Vernichtung des Landfriedens durch den auf den Zweck dieser Lezteren berechneten Mord, oder Brandstiftung an, die den Reat des Landfriedensbruchs an sich selbst exaltirt und demselben dadurch auch einen höheren Grad der Strafbarkeit aneignet. Denn wer sich, um ein mit schweren Strafübeln umgebenes Verbrechen zu verwirklichen (realisiren) die Vollziehung anderer gleichmäßig mit sehr schweren und von ihm wenigstens als solche geahndeten Strafen bedroheter Verbrechen erlaubt, der giebt doch dadurch offenbar zu erkennen, daß die psychologische Zurückschreckungskraft, welche die Strafbarkeit aller dieser Delikten, durch ihre Grade, nach der Absicht des Gesezgebers für ihn enthalten soll, nicht tief genug sein Inneres erschüttert, um die durch ein noch tiefer liegendes rechtswidriges Begehren begründete

Trieb = oder Anziehungskraft zum Verbrechen in diesem ihrem tieferen Grunde vollends aufzuheben.

§. 121.

Zu b.) Zur Vorbereitung eines Spruchs Rechtens für diesen Fall würde der Verfasser dieser Metakritik das richterliche Urtheil auf die Lehre von dem Zusammenfluß der Verbrechen (de Concursu sive Concurrentia Delictorum) und auf die suo modo dort eintretende Regel: Die schwerere Strafe enthält die mildere (poena major absorbet minorem) verweißen.

§. 122.

Die für den ersten Grad des Landfriedensbruchs statt findende Distinktion würde ich demnächst auch für den zweiten Grad des eben erwähnten Verbrechens eintreten, d. i. so tief, als immer möglich, von dem Richter untersuchen lassen: Ob die an den Ueberfallenen verübte Gewaltthätigkeiten, oder das wirkliche Handgemeinwerden der Friedbrecher mit den Ersteren, in teleologischer Absicht zur Verwirklichung des Landfriedensbruch als des von den Friedensstöhrern begehrten Zwecks, sich ereigneten; oder ob das thätliche Aufeinandertreffen der sich Befehdenden nur zufallsweise und gelegenheitlich des Landfriedensbruchs, jedoch ausser allem teleologischen Zusammenhang mit dem bezweckten Landfriedensbruch, sich zutrug *).

*) Daß ein Landfriedensbruch, ohne Handgemenge, vollbracht werden könne, räumt Hr. F. Thl. III. S. 184. selbst ein.

§. 123.

Die vorstehende das rechtliche Verhältniß zwischen einem Landfriedensbruch und einer in Verbindung mit demselben vollführten Brandstiftung, oder zwischen einem Mord und diesem Landfriedensbruch ordnende Ansicht fixirt auch die Grundsäzze von dem Versuch zum Landfriedensbruch, wo über die Kritik ein tiefes ganz unerwartetes Schweigen beobachtet.

§. 124.

Vielleicht enthält aber diese tiefe Stille eine Hinweisung für den Richter auf das legislatorische Prinzip: Daß, insofern über eine gewisse Rechtsmaterie die Gesezgebung nichts besonders verfügt, die Kraft der allgemeinen im höheren Gattungsbegriff über den Versuch zu einer Missethat verordnenden Grundsäzze wirksam werde.

§. 125.

Allein die Frage: was ist naher, was ist entfernter Versuch zu einem Verbrechen? läßt sich ohnmöglich, wenigstens nicht, ohne die höchsten Schwierigkeiten, durch allgemeine Prinzipien erschöpfend beantworten, die, wenn sie auf das Leben angewandt werden, sich nicht durch ein Schwanken und eine Unbestimmtheit charakterisiren sollten, die ihnen für die ausübende Rechtswissenschaft allen Werth entziehen würde. — Der die höchste Einheit in dem Grundbegriff eines Versuchs zu einer Missethat festhaltende Gesezgeber sagt hier, im großen Gebiete der Allgemeinheit, sicher entweder zu wenig, oder doch zu viel, verstrickt sich gewiß in denen in seine Gesezgebung niedergelegten Prinzipien, wenn er diese auf die in unserer empirischen Welt so mannigfaltig abgestuften Gradationen in der Vorstellung des Nahen oder des Entfernten in einem Versuch zu einem Delikt von dem Criminalrichteramt bezogen wissen will. —

Wohl vermag der Gesezgeber die allgemeine juridische Idee eines Versuchs zu einem Verbrechen zu zeichnen. — Er könnte z. B. gesagt haben: Solange es noch an irgend einer zur Vollendung eines Verbrechens erforderlichen Handlung ermangelt, solange verhalten sich die von Jemand in der Absicht ein gewisses Verbrechen dadurch zu vollbringen unternommenen Handlungen in terminis eines bloßen Versuchs zu dem gewollten Verbrechen. Allein wozu im Grunde eine solche negative Definition, indem — sobald die legalen Merkmale eines Verbrechens festgesezt sind, — ein fragliches Delikt, das sie nicht alle an sich trägt, nur für versucht zu achten ist. — Es läßt sich überhaupt für alle Vergehungen keine all=

gemeingültige Regel angeben, was ein naher, oder ein entfernter Versuch zu einer Missethat sey, denn eben dieselbe Handlung, die bei diesem Delikt zum nahen Versuch gehört, kann, in Beziehung auf ein anderes Verbrechen, erst einen entfernten Versuch zu demselben begründen. Z. B. Wenn Jemand einem Andern, in diebischer Absicht, den Schrank öffnet, um die darin befindliche goldene Uhr zu entwenden. Hierin wird wohl niemand einen nahen, oder nächsten Versuch zum Uhrendiebstahl mißkennen. Wenn aber jemand diesen Schrank mit dem Vorsatz öffnet, die darin verwahrte Pistole herauszunehmen und damit den Hausbewohner in seinem Bette zu erschießen, so erscheinet hier die Handlung des Schranköffnens, in Beziehung auf die gewollte Ermordung des Hausbewohners, doch wohl zweifelsfrei als entfernter Versuch.

§. 126.

Kleinschrod hat zwar *) einen von dem Genius der Wissenschaft jedoch nicht begünstigten Versuch unternommen, das Allgemein Unbestimmbare — Allgemein zu bestimmen. Für den nächsten Versuch zu einem Verbrechen hält er, wenn die Haupthandlung von ihrem Urheber wirklich angefangen worden ist. Allein was er unter einer Haupt= oder Nebenhandlung verstehe, über diese Frage sieht man sich vergebens in seinem Buche nach einer Anwort um. — Will man (um hier doch ein Beispiel in der Anwendung zu geben) die bei einem Mord in Tödtungsabsicht beigebrachte Verwundung als Haupthandlung betrachten; so könnte man von dieser Haupthandlung zur Vollbringung eines Mords doch wahrlich nicht zwanglos sagen, daß sie blos angefangen, man müßte vielmehr sagen, daß sie vollbracht sey, denn mehr konnte der morden Wollende in Wahrheit nicht thun, als die auf den Ermordungszweck berechnete Verwundung an ihren Mann bringen — und — wie man hoffen darf — wird der Verfasser des Entwurfs zur Haupthandlung des Mords nicht den eingetretenen Tod rechnen, der ja nur eine Folge der (imputabeln) Haupt= (Verwundungs=) Handlung ist. — Oder verstehet der gedachte Verf. d. Entw. unter einer Haupthandlung z. B.

bei dem Diebstahl die von dem Stehlenwollenden geschehene Ergreifung der Sache; so enthält diese nicht den Anfang, sondern die Vollziehung der bei der Entwendung vorkommenden Haupthandlung selbst. (Denn Eröffnen von Thüren oder Behältnissen kann man doch nicht zur Haupthandlung des Diebstahls ziehen.)

*) Man sehe dessen „Entwurf eines peinlichen Gesezbuchs „für die Königl. Baiernschen Staaten. I. Abthl. §. 53."

§. 127.

Jeder in Verbindung mit einem gewissen Zweck stehenden Handlung liegt ein gewisser Punkt, als ihr Substrat, unter, dessen man sich erst überhaupt zu bemächtigen hat, um das Mehr, oder Minder in der Gradation der Nähe, oder Entferntheit dieser Handlung von ihrem Endzweck festsezzen zu können. — Diesen Punkt muß daher auch der Gesezgeber vorerst jedesmal in den angenommenen Erkennungsgründen eines bestimmten Verbrechens aufsuchen und in seine Gesezgebung über den Versuch zu einem Verbrechen hineintragen, woran der Richter in vorkommenden Fällen ermißt: wie nahe an- oder wie entfernt von seiner Vollbringung ein in Untersuchung genommenes Verbrechen war.

§. 128.

Diese Gründe enthalten die Rechtfertigung für den Wunsch des Verfassers dieser Metakritik, daß Hr. F. etwa nach der Analogie der in dem Verbrechen des Landfriedensbruchs von demselben angenommenen Abstufungen, auch die näheren oder entfernteren Grade zu dem Versuch eines Landfriedensbruchs abgestuft haben mögte, wie er (S. 182. 1.) selbst gethan hat. Wenn sich z. B. ein Haufe, bewafnet in landfriedensbrecherischer Absicht zusammen rottirt; so würde dies Faktum, da die Ausrüstung mit Waffen oder Brandgeräthschaften die alternative Absicht des Tödtens, Brennens oder wenigstens des Handgemeinwerdens ankündigt, auch alternativ einen Versuch zum ersten oder andern Grad des Landfriedensbruchs enthalten.

§. 129.

Vielleicht hätte sich auch nachstehende Stufenfolge anordnen lassen. Weil nemlich das Moment der Strafbarkeitserhöhung des ersten Grads des Landfriedensbruchs offenbar hier in der den friedbrecherischen Ueberfall begleitenden Brandstiftung, oder in dem mit dem ersteren verbundenen Mord gegründet ist; so ließe sich die dem von Hrn. F. angenommenen dritten Grad (nemlich dem in landfriedensbrecherischer Absicht verübten Einfall in Grundstücke, oder Wohnorte) etwa anzudrohende Strafe mit der dem näheren oder entfernteren Grade des Versuchs zum Morde, oder zur Brandstiftung anzueignenden Strafe, wohl füglich verbinden. — Der Versuch zum zweiten Grad würde alsdann etwa durch Vollbringung des hier angenommenen dritten Grads begangen werden, denn, wer in Grundstücke, oder Wohnorte friedbrecherisch einfällt, der begeht schon, weil ein solcher Einfall, von Anstalten zur Gewaltübung gegen die Gutsbesizzer oder Bewohner unzertrennbar ist, durch diese Anstalten selbst, ipso facto, einen (wenigstens entfernten) Versuch zum zweiten Grad (nemlich zum Handgemeinwerden und Gewaltverüben mit und an den Ueberfallenen *) — Eben so würde der Versuch zum (von Hrn. F. angenommenen) dritten Grad durch Vorbereitung der Anstalten zur Vollziehung dieses dritten Grads begangen werden. Der Charakter des Nahen, oder des Entfernten in diesem Versuch, würde sich durch die Frage bestimmen lassen, wie nahe, oder wie entfernt sind gewisse Veranstaltungen von ihrer Vollendung, um, vermittels derselben, einen Landfriedensbruch im dritten Grad vollbringen zu können? Z. B. Die Besizzer der Grundstücke, oder der Wohnungen, gegen die der friedbrecherische Angriff gerichtet wäre, flöhen bei dem Anblick des herannahenden Haufens ihrer Feinde, ohne diesen Widerstand zu leisten, so daß diese, wenn sie den Einfall verüben wollten, ohne Handgemenge von den Grundstücken oder den Wohnungen der Entflohenen, Besiz nehmen könnten. Dieses Faktum des in friedbrecherischer Absicht unternommenen Heranrückens verbunden mit dem widerstandlosen Entweichen der Bedroheten würde — falls der Verfasser dieser Metakritik

hier auf dem richtigen Standpunkt der Beurtheilung stehen sollte — wo nicht zum nächsten, doch wenigstens zum nahen Versuch eines Landfriedensbruchs im dritten Grad zu zählen seyn.

*) Zwar ist der Ueberfall an sich selbst ein offenbarer Gewaltgebrauch gegen die Unterdrückten. Indessen Hr. F. und der Verf. d. Metakritik verstehen unter Gewaltgebrauch ein unmittelbares Wirken der Kräfte und Gegenkräfte auf die Körper oder Personen der Ueberfallenden und der Ueberfallenen.

§. 130.

Hier stehen nun die in der gegenwärtigen Schrift niedergelegten metakritischen Untersuchungen an ihrem Ruhepunkt. — Ihr Verfasser wird belohnt sich fühlen, wenn jener Geist der Wahrheit, der von soliden Grundlagen ausgehet, auch mit ihnen gewesen ist. — Mögen verehrte Namen unsers wissenschaftlichen Jahrhunderts immerhin das günstigste Vorurtheil für ihre Untersuchungen begründen; wer mit dem Blick blendungfreier Prüfung in den Glanz dieser Namen hineinsieht, der weiß es auch, daß nicht blinde Aneignung ihrer Lehrbegriffe, sondern auf ein ruhiges Nachdenken gegründete freie Selbstbestimmung für sie die würdigste Krone ist, die Mit- und Nachwelt ihren Verdiensten um die Erweiterung des Reichs der Wahrheit nur immer winden können. — Aus diesem rein philosophischen Gesichtspunkt sieht gewiß der verdiente Begründer unserer vollendeteren Strafrechtswissenschaft die vorliegenden metakritischen Resultate an. — Denn prüfendes Emporblicken der Zeitgenossen und der späteren Geschlechter nach den Abdrücken der Geistesgröße ihrer Vor- und Mitwelt hebt allererst jene wahre Lichtseite des Werths verdienter Namen hervor, die von jeher selbst durch die finstersten Jahrhunderte hindurchschimmerte und das Prinzip zur Entfaltung der tieferen Einsichten einer gebildeteren Nachwelt in sich trug.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 5. §. 11. Zeile 15. Anstatt veranlassenden lies veranlassende.
— 6. — 13. — 13. Anstatt durch Tödung, lies der Tödung.
— 13. — 31. — 1. Nach Rebellion, lies oder.
— 14. — 34. Note **) Anstatt e. 4. lies E. 4.
— 18. — 41. Zeile 12. am Wort eintritt, streiche das lezte t weg.

Anmerk. zu §. 42. Die Ertheilung eines Auftrags ist zur Begründung einer Theilnahme am Aufruhr nicht ausschließlich erforderlich. Das Socialverhältniß der Aufrührer enthält schon diesen Auftrag analytisch, wie wir uns aus der in dieser Schrift niedergelegten Ausführung hoffentlich überzeugen werden.

Seite 23. §. 53. Zeile 14. Nach Soll, lies man.
— 24. — 56. — 3. Anstatt eine, l. eines.
— 27. — 62. — 5. Anstatt Vertrautem, l. Vertrauten.
— 28. — 64. Note. Anstatt Baragônin, l. Baragouin.
— 36. — 81. Zeile 14. Anstatt in der Frage, l. in Frage.
— 37. — 83. — 14. Anstatt Ehrfurcht, l. Ehrsucht.
— 37. — 83. — 20. Anstatt Ehrfurcht, l. Ehrsucht.
— 39. — 85. — 2. Anstatt treffenden, l. treffende.
— 40. — 86. — 8. Anstatt treffen, l. treffe.
— 41. — 88. — 20. Anstatt daraus l. der aus.
— 42. — 89. — 5. — religiöse l. religiose.
— 43. — 91. — 7. — enthielten, l. enthielt
— 43. — 91. — 23. — eben, l. oben.
— 44. — 91. — 20. — Gebote, l. Gebot.
— 45. — 93. Anmerkung. Der Beichtvater des Schwörensollenden ist nur in dem Fall dazu geeignet, wenn er a) hierin das Vertrauen des zu Vereidenden und b) eine besondere Ueberzeugungsgabe besitzt. Siehe Slevogt Justiz- und Polizei-Rügen 1807. Nro. 92.

Seite 49. Note *) Zeile 1. Statt an eine, lies an meine.
— 49. §. 95. Zeile 8. Statt begründet werde, l. begründet wurde.
— 49. — 96. — 11. Statt von deren, l. von denen.
— 49. — 96. — — Statt zu den, l. zu der.
— 49. — 96. — 24. — theologischen, l. teleologischen.
— 50. — 97. — 3. Statt gebildetern, l. gebildeteren.
— 50. — 98. — 4. Statt als sogenannte, lies alsogenannte.
— 50. — 98. — 21. Statt erforderlichen, l. erforderliche.
— 51. — 99. — 7. Statt abweichen, l. abwichen.
— 51. — 99. — 8. Statt demnach, l. dennoch.
— 52. — 101. — 17. Statt telelogische, l. teleologische.
— 53. — 101. — 9. Statt und erst noch l. um erst noch.
— 54. — 102. — 1. Statt nähern, l. näheren.
— 54. — 103. — 3. Statt oder rechtswidrig, l. oder sonst rechtswidrig.

Nach §. 106. sezze: Die praktischere Bestimmung dieser Ansicht ist in den §§. 109. und 110. enthalten.

Seite 57. §. 110. Zeile 32. Statt den Verfasser, lies dem Verfasser.
— 58. — 112. — 5. Statt einen, l. eine
— 58. — 112. — 28. Statt Criminalwissenschaft l. Criminalrechtswissenschaft.
— 59. — 114. — 11. Zwischen Einwilligung und thun, sezze: nicht.
— 60. — 115. — 11. Statt verkommen, l. vorkommen.
— 62. — 117. — 40. Streiche man die Worte: volve paginam antecedentem aus.
— 62. — 117. — 41. Statt Friebrechern, lies Friedbrechern

Seite 63. §. 119. Zeile 9. Statt den, lies dem.
— 64. — 119. Note *) Z. 18. Statt objektiven, l. objektivem.
— 64. — 119. — Z. 24. Statt den, l. dem.

Nach dem §. 120. sezze folgende Anmerkung: Würde man also denken: die Strafe des Landfriedensbruchs, als des an sich schon größeren Verbrechens, absorbirt auch hier die des Mords, als der, qua talis, geringeren objektiven Illegalität, und würde man also auch hier blos die Strafe des Landfriedensbruchs, ohne Schärfung, vollziehen; so würde man nur die gewöhnliche Triebfeder zum Dolus des Pacifragii, aber nicht die, durch Begehung eines Mords zum Zweck dieses Landfriedensbruchs, begründete Erhöhung dieser Triebfeder bestrafen. — Man würde daher, indem man der erhöheteren Stärke der Lust zur Realisirung des Landfriedensbruchs doch die nemliche auch ohne diese Erhöhung eintretende Strafe des Pacifragii entgegensezt, offenbar ein schwächeres oder gelinderes Strafübel der erschwerten objektiven Illegalitat zufügen, als zur Aufhebung dieser Reatserschwerung eigentlich erfordert würde, wobei alsdann die Criminalgesezgebung ihre Bestimmung ganz aus dem Blick verlöre.

Sonstige unbedeutende Fehler, besonders ausgelassene Kommas und andere Interpunctions-Zeichen, wird der geneigte Leser gütigst selbst zu verbessern wissen, und schreibe sie der Entfernung vom Druckort zu.

Neue Bücher, welche in den Jahren 1806—1807 in der Kriegerschen Buchhandlung erschienen und zu haben sind.

Anweisung, kurze, die Haarseile oder Eiterbänder und Fontenelle bey den Krankheiten der Pferde nützlich anzuwenden. 8. 1806. 8 kr.

Anweisung für die Schullehrer in der Grafschaft Wittgenstein. 8. 2te Aufl. 1806. 36 kr.

Bauer, Dr. Ant., Grundsätze des peinlichen Prozesses. gr. 8. 1806. 2 fl. 45 kr.

— — Elementarsystem der Rechtswissenschaft. 1r Thl. enthält: Naturrecht. 8. 1807. 2 fl. 24 kr.

Belehrungen eines erfahrnen Pferdekenners über den Strengel, die Druse, den Rotz, den Wurm und die Lungensucht der Pferde. 8. 1806. 18 kr.

Biblische Gotteslehre, oder der ächtbiblische Glaube von Gott dem Vater, Sohne und heil. Geiste. 8. 1807 18 kr.

Biskamp, S. E., Versuche im Gebiete der Moralphilosophie f. gebildete Leser aus allen Ständen. 8. 1807. 1 fl. 12 kr.

Die blitzgeschwinde Briefpost, oder sinnreiche Kunst des Orients, Tauben zum Bestellen der Briefe abzurichten, nach dem Arabischen des Michael Sabbag. 8. 1807. 12 kr.

v. Burgsdorf's Anleitung zur sichern und zweckmäßigen Anpflanzung der einheimischen und fremden Holzarten. gr. 8. 2te verbess. Aufl. 2 fl.

Busch, J. D. System der gesammten Thierarzneikunde 1r Theil, gr. 8. 1806. 3 fl.

v. Cancrin, F. D., vollständige Abhandlung von den Oefen und Kaminen im Russischen Reiche und ihrem bessern Bau rc. Mit 10 Kupf. 8. 1806. 2 fl. 24 kr.

— — vollständige Abhandlung vom Theerbrennen. Mit 5 Kupf. 8. 1 fl. 12 kr.

Degerando, J. M., vergleichende Geschichte der Systeme der Philosophie, mit Rücksicht auf die Grundsätze der menschlichen Erkenntniß. Aus dem Französ. mit Anmerk. von Professor Tennemann. 1r und 2r Theil. gr. 8. 1806 u. 1807. 7 fl. 12 kr.

Hessische Denkwürdigkeiten, herausgegeben von K. W. Justi. 4r Bd. 1te u. 2te Abtheil. 8. 1806. 6 fl.

Dispensatorium Elect. Hassiacum, curavit Ph. I. Piderit. 8maj. 1806 2 fl. 45 kr.

Dasselbe teutsch, durchgesehen von Hrn Oberhofrath Piderit, übersetzt und mit Vermehrungen von Dr. Elias. gr. 8. 1807. 2 fl. 24 kr.

Euklids Elemente, von Hauff übersetzt, 2te verbesserte Auflage. gr. 8. 1807. 2 fl. 15 kr.

Fenner, D. H., das Schlangenbad in medicinischer Rücksicht. 8. 1806. 24 kr.

* Gedike, lateinisches Lesebuch, verbessert herausgegeb. von P. Werneburg. 8. 1806. 27 kr. (Man lese die Vorrede.)

Index plantarum Marburgensium. 8. 1807. 24 kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Werner, Jakob Tobias

Metakritik über Feuerbach's Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs eines peinlichen Gesetzbuchs für die kurpfalz. bai. Staaten

Frankfurt 1808

Bavar. 2883
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380691-1